

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Land-Recht, Der Fürstenthummer und Landen Der Marggraffschafften Baaden und Hachberg, Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Siebender Theil der Marrggraffschafft Baden und Hachberg etc. gemeiner Land-Rechtens. Darinnen die Malefiz-Ordnung verfaßt / auch wie es mit derselben solle gehalten werden.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

# Siebender Theil.

## Der Marggraffschaft Baden und

Nachberg 2c. gemeinen Land-Rechtens ;

Darinnen

Die Malefiz-Ordnung verfaßt /

auch

wie es mit derselben solle gehalten werden.

## Der Erste Titul.

Wie Unsere Malefiz-Gerichte besetzt seyn / und  
zu was zeit dieselben gehalten werden sollen.

**W**AS die Anzahl der Personen / mit denen  
die Malefiz-Gerichte zu besetzen / betreffen thut / las-  
sen Wir es bey der Anzahl / so von alters an jedem  
Ort / bis auff jetzige zeit gebräuchlich gewesen / ver-  
bleiben / jedoch wann über Leib und Leben geklagt und geurtheilt  
wird / wöllen Wir / daß nicht vnter zwölf Personen bey ein-  
ander seyen. Es soll auch keiner in solch Malefiz-Gerichte ge-  
nommen und zugelassen werden / er seye dann von ehrlichen  
Leuthen ehelichen erzeugt und geboren / führe einen erbaren auff-  
richtigen Wandel / und habe das fünff und zwanzigste Jahr  
seines Alters vollkommenlich erraicht Und damit alle Gefähr-  
lichkeit umb so viel desto mehr vermitten bleibe / soll er keinem /  
der in solchem Gericht sitzt / in dem dritten / viel weniger in  
einem nähern Grad der Bluts- verwandnuß oder Schwager-  
schafft zugethan seyn.

Da

Und

s. I.

Und damit in solchen Gerichten / darinnen nicht über schlechte geringe Sachen / sondern über Leib und Leben geurtheilt wird / alles wolbedächtlich und mit verstand gehandelt / so soll dasselbe zu früher Tagszeit angefangen werden / damit man noch desselbigen Tags / wo es anders der Sachen Beschaffenheit erleiden mag / das Urtheil fällen / eröffnen / und alsbald vollstrecken lassen möge.

## Der Ander Titul.

Von Befängnissen / und wie dieselbe / auch die gefangene Personen zuhalten.

**D** Wir wol im andern Theil Unserer Lands Ordnung / vnter dem XIII. Titul Unsern Beambten Befelch ertheilt / welcher gestalt sie die Gefängnissen / auch die zur hafft gebrachte Personen halten sollen / So haben Wir jedoch / umb mehrer Nachrichtung willen / dasselbig allhier widerholen / und mit mehrer Ausführlichkeit setzen wollen / nachmals mit allem ernst befehlend / solchem gehorsamlich zu geleben und nachzukommen.

s. I.

Anfangs sollen Unsere Beambte fleiß anwenden / daß an allen und jeden Orten Unserer Fürstenthummen und Landen / in den Aembtern / so einem jeden vertraut und anbefohlen / die Gefängnissen / Behältnissen und Blockhäuser / in gutem beständigen Wesen erhalten werden / damit sie stätigs recht versehen / und an eysernen Ketten / Fesseln / Riegeln / Schlossen und vertrauten Thurnhütern kein mangel erscheine / auff daß weder der Schuldige außreisse / oder dem Unschuldigen zum Außbrechen Anleitung gegeben / und also seine Unschuld mit der Schuld des Außbrechens beschweret werde.

s. II.

Und dieweil die Gefängnissen / eigentlich davon zu reden / nicht zur Straff / sondern allein zur Custodi angestellt / dar ein offte mancher redlicher ehrlicher Mann / oder auch wol ein Weibsperson / nicht umb grosser begangener Mißerhat willen / sonder allein Verdachts halben in Verhaffung kombt / so setzen / ordnen und wollen Wir / daß in Unsern Fürstenthummen und Landen

Landen die Gefäng- und Behaltmussen / jedes Orts / rein gehalten / und durch gewisse darzu verordnete Personen / zu rechter zeit / und so oft von nöhten / vom Unzieffer und Unrath gesäubert werden sollen / damit die Gefangenen nicht / wie zu mehrmahl zugesehehen pflegt / in Kranckheit fallen / oder sonsten an ihrem Leib Schaden und Nachtheil empfangen / oder aber wegen schwere solcher Gefängnuß / in Kleinmütigkeit oder wol gar in Verzweiflung gerathen.

## s. III.

Neben diesem aber / sollen Unsere Ober- und Under Amtleuthe / auch alle diejenige / denen die Gefangene anvertraut werden / mit allem fleiß und ernst darob halten / daß sie zu den Gefangenen / sonderlich aber denjenigen / so umb Leib und Leben in Haftung liegen / keinen ihrer Befreündten / oder jemand anders / ohne Unserer Beambten sonderbar Vorwissen und Erlauben / ab- und zugehen lassen / viel weniger ihnen gestatten / einigen Brieff von sich zuschreiben / oder von andern zuempfangen / es wäre dann / daß Unsere Beambte dieselbige Brieff zuvor gelesen / und darauß befunden hätten / daß kein Practick und arge List darunder verborgen.

## s. IV.

Da aber Unsere Beambte / Befehlhaber / oder Thurnhüter hierwider handeln / und durch ihren Unfleiß und Verwahrlosung einem Gefangenen zum Ausbrechen Ursach oder Anlaß geben thäten / so sollen sie / nach Beschaffenheit der Sach / mit unnachlässiger Straff angesehen werden.

## s. V.

Da sichs begeben / daß eine böse Gesellschaft mit einander ergriffen / und zur Haft gebracht würde / sollen alsdann Unsere Beambte jedes Orts die Verfügung thun / daß solche / so viel es die Gelegenheit der Gefängnussen erleyden mag / nicht zusammen gelegt werden / damit sie sich nicht mit einander / wie sie ihre begangene Mißethat beschönern wollen / vnderreden können. Sonderlichen aber hat man die Anordnung zuthun / daß / bevorab in Malefiz- Sachen / Mann und Weibspersonen von einander getheylet / und zu Verhütung ungebührlichen wesens / nicht zusammen gelassen / auch die Weibsbilder / wo die vielleicht mit Kranckheit behaftet oder schwangers Leibs wären / nach Gelegenheit der Umstände / leydenlicher als die Mannspersonen / verwahret werden.

Ferners wollen und befehlen Wir / daß nicht allein diejenige / denen die Gefangene / so in Unsern Fürstenthumben und Landen zur Haft kommen / vertraut und anbefohlen seyn / sondern auch Unsere Beambte / da sie anderer Amtsgeschäfte halben abkommen können / die Gefangene offtermals besuchen / denselben / wo sie krank und schwach / nothwendige Wartung / wie auch Rath und Hülf / Arzt und Barbierer verschaffen: oder da sie sonst kleinmühtig und verzagt / oder in ihrem Gewissen angefochten / ihnen an gebühlichem Trost / nichts ermangeln lassen / insonderheit aber zu rechter zeit / Prediger und Kirchendiener zu ihnen verordnen / welche ihnen mit Trost zusprechen / sie auß Gottes heiligem Wort underrichten / und in ihrem Glauben / vermittelst Göttlicher Gnaden / erbawen. Welches alles / damit es mit mehrerer Frucht und Nutzen geschehe / soll dises zu rechter zeit / wie vermeldt / vorgenommen / und nicht bis der Verhaffte öffentlich fürgestellt / bald verurtheilt und exequirt werden solle / versparet werden.

Zu aller vorderst aber / sollen Unsere Beambte / so bald sie einen Ubelthäter zur Haft bringen / unverzüglich nothwendige und umständliche Erkundigung seiner Person / und Mißhandlung halber einziehen. Auch da es die Nothdurfft erfordern thäte / an die Benachbarten / auff der Gefangnen selbst / oder anderer Bekandnuß und Aussagen / umb ausführlichen Bericht schreiben / und die Sach / so viel immer möglich / befürdern. So bald sie auch genugsame Erkundigung und nothwendigen Bericht eingezogen / zu Unserer Cansley / alles mit vollkommlichen Umständen / berichten.

Da aber die Sachen nicht peinlich / sondern allein ein Geld- und Burgerliche Straff antreffen thäten / sollen Unsere Beambte die beklagte Person / ohne sonderliche erhebliche Ursachen / nicht leichtlich gefänglich einziehen / es wäre dann / daß ein solche Person / über das ein leichtfertiges Leben und Wandel führete / keinen guten Namen und Leymuth hätte / darzu nicht begütert wäre / oder gebührende Bürgschafft laisten köndte / und man also derselben Entfliehens sich befahren müste / auff welchen fall Unsere Ambteuhte dieselbe wol einziehen und gefänglich annemmen mögen.

Der

## Der Dritte Titul.

Wie sich Unsere Beambte verhalten sollen/  
wann sie einen Ubelthäter zur Hafft gebracht  
haben.

**D**amit die zur Hafft gebrachte Personen nicht lang in Gefängnuß mit Unkosten gehalten / sondern auff ein oder andern weg/nach dem sich ihr Schuld oder Unschuld befindet / deren bald erlediget werden / so sollen Unsere Beambte / so bald sie ein verdächtige oder beschuldigte Person zur Hafft bringen / dieselbige unverzüglich / und ohne Zulassung langen Bedachts / examinirn , zuvorderst aber die Wahrheit zubekennen / mit Ernst vermahnen / und darneben erinnern / wo sie das nicht thue / alsdann mit mehrerm Ernst und Schärpffe gegen ihr möchte verfahren werden.

s. I.

Wann nun solche Verwarnung und Erinnerung geschehen / sollen alsdann ermeldte Unsere Beambte / die verhaftte Personen von ihrem Verbrechen und Ubelthaten in gemein / und dann auch in specie , deßgleichen insonderheit von allen nohtwendigen Umständen / wie sie solches für sich selbst / ihrem Verstand nach / am besten werden zuthun wissen / mit allem Fleiß befragen / und was sie auff solches Examiniren gestanden oder verneint / fleißig und getreulich auffzeichnen.

s. II.

Insonderheit aber in acht nehmen / daß / weils offtermals bey Examinirung der Gefangenen / eine Frag aus der andern entspringt / und die gegebene Antworten zu andern weitem Interrogatorijs und Fragstücken / ganz bequemicke Anlaß geben / selbige alsbalden auch von dem Verhaftten erkundiget / und wo es nöhtig befunden / gleich gestricks von andern Orten / dahin angedeute Antworten sich referiren / nohtwendige Information und Bericht eingeholt / auch darauff die allendliche Beschaffenheit der Sachen auff einmal / und mit solcher vollkommenen Ausführung / zu gedachter Unserer Cangel / beneben Einschließung Abschrift des Protocolls , überschrieben werde.

s. III.

Wir wollen auch mit Ernst gebotten und befohlen haben / daß keiner Unserer Ober- oder Unter-Ambtleut / ohne Unsern Befelch /

DD 3

für

für sich selbst / mit Territation oder peinlicher Frag / gegen einer gefangenen Manns- oder Weibsperson verfare.

§. IV.

Also soll auch keiner Unserer Ambtleut / in Sachen / da der Gefangene ein Leibsstraff verdient hätte / oder dieselb an sich selbst malefizisch / Macht haben / demselben für sich selber / ohne Unser Vorwissen und Befehl / allein mit dem Thurn / Gest oder sonst zu straffen / oder aber auff oder ohne Bürgschafft wiederum ledig zulassen.

§. V.

Gleicher Gestalt sollen mehrgedachte Unsere Beambte nicht Macht haben / einigen Vertrag / wie der immer genannt werden mag / in solchen Sachen auffzurichten / oder ohne Unser Vorwissen und außdruckliche Bewilligung / aus einer peinlichen Malefizsachen / eine Bürgerliche zumachen. Da aber die Sach also beschaffen / daß die peinliche Straff nachgelassen / und in ein Bürgerliche verändert werden köndte / so soll solches an Uns gebracht / und Unsers Bescheids darunter erwartet werden.

§. VI.

Wann nun solches alles geschehen / und die Ambtliche Bericht / mit ihren nothwendigen Umständen / schriftlich verfaßt / bey Unserer Cansley einkommen / sollen Unsere Statthalter / Hoffrichter / Cansler und Räthe / denen solche Sachē anbefohlen und vertraut werden / auff die einkommene Bericht / und deroselben angezeigte Umstand / fleißige Achtung geben / vernünfftiglich und wohl erwegen / ob der Verhafft mit peinlicher Frag allein zu schrecken / und metu torturæ zufragen / oder ob er an die Folter zuschlagen / oder peinlich mit / oder ohne Gewicht / auffzuziehen seye / welches alles sie dann / nach größe und schwere der begangenen Mißhandlung / Item nach bewiesenen Anzeigungen und Indicien / wie auch nach der verhafften Person / biß dahin geführten Leben und Wandels / deßgleichen nach desselben Stärck oder Schwachheit zuermessen / und darüber ihr Gutbeduncken zuverfassen / und Uns zuzustellen haben. Da sie auch aus den einkommenen Berichten nicht genugsam informirt / können sie alsdann in den jenigen Puncten / darinnen sie weitere information bedürfftig / fernern Bericht von Unsern Beambten erfordern.

§. VII.

Insonderheit aber sollen sie sich bestreiffen / daß sie alle Sachen /

then/ welche malefiz und verhasste Personen betreffen/ vor allen andern Geschäften/ die Aufschub leyden mögen/ vornemmen und expediren/ damit die arme Gefangene nicht lang in Gefängnis gehalten/ sondern entweder/ wann sie unschuldig befunden/ wiederum loß gelassen/ oder da sie schuldhaft/ mit verdienter Straff angesehen werden.

## Der Vierde Titul.

Wie sich Unsere Beamte verhalten sollen/ wann von Uns ihnen befohlen wird/ jemanden peinlich zu fragen.

**W**ann nun/ von Uns/ Unsern Beamten Befelch zukommt/ einen Gefangenen oder Ubelthäter mit peinlicher Frag angreifen zulassen/ sollen sie dieselbe/ beneben dem Ambt/ oder Stattschreiber/ in Beyseyn zweyer oder dreyer des Gerichts/ Raths oder anderer redlicher Personen/ nach jedes Orts herkommen/ damit durch dieselben die Urgicht bewiesen werden könne/ anstellen.

§. I.

Darbey dann gute Achtung zugeben/ daß der Ubelthäter/ welchen sie peinlich zu fragen vorhabens seynd/ zur selben Zeit nicht beweint seye/ und auff sich selbst vielleicht die Unwarheit aussage/ derohalben sollen sie/ wann es seyn kan/ die Sach dahin richten/ daß die peinliche Frag Vormittag/ wann der Verhasste noch nüchtern ist/ angestellt und verricht werde.

§. II.

Es sollen auch Unsere Beamte/ ehe sie den Verhassten lassen auffziehen/ zuvor ihne wiederum zu Rede stellen und vermahnen/ daß er ihm selbst oder andern nicht Unrecht thue/ sondern die lautere/ runde und klare Wahrheit/ wie die Sach sich eygentlich zugetragen/ bekenne/ und solches in der Güte/ und vor der peinlichen Frage thue/ also ihme selbst vor Pein und Marter seye. Wann aber solche treuherzige Verwarnung nichts versangen will/ sondern der Verhasste/ auff seinem Berneinen halbstarriglich verharret/ mag alsdann zur Tortur, Vermög empfangenen Befelchs/ geschritten werden.

§. III.

Da aber der Verhassten/ welche eines Mords/ Raubs/ Dieb-

stals oder anderer bezüchtiger Missethat halben / peinlich zufragen befohlen worden / nicht nur einer / sondern viel wären / soll jederzeit an dem jenigen der anfang gemacht werden / welcher am verdächtigsten / und mit mehrern Indicjen und Vermuthungen graviert und beschwert ist So sie aber alle in gleichem Verdacht / alsdann ein Weib / als die forchtsamer / für einem Mann befragt / da es aber eytel Mannspersonen wären / mit dem jüngsten / schwächsten und forchtsamsten erstlich procedirt und verfahren werden.

s. IV.

Und dieweil / vermög der Rechten / sehr junge Personen / welche das vierzehende Jahr ihres Alters noch nicht erreicht / nicht mögen peinlich befragt werden / so soll man solche junge Leuth / da sie / begangener Missethat oder Verdachts halben / zur hafft gebracht / und die Wahrheit nicht bekennen wollen / mit Ruthen hauen / und also / so viel möglich / die Wahrheit von ihnen erkundigen.

s. V.

Sonsten sollen alle Unsere Ambtleute / da ihnen peinliche Frag / gegen einem Gefangenen vorzunehmen befohlen / bey der gemeinen Gewonheit der Tortur und Folterns verbleiben / und nicht neue ungewöhnliche und schärpffere weyse peinlich zubefragen / erdencken und brauchen. Es wäre dann ein Ubelthäter so harter / grober Natur / und verstockten halbstarrigen Koyffs / daß mit der gewöhnlichen Tortur die Wahrheit von ihme nicht möchte gebracht werden / haben sie alsdann Uns solches underthänig zuberichten / und Bescheyds darunder zugewarten.

s. VI.

Und damit sie Unsere Ambtleute wissen mögen / wie in der Tortur procedirt werde / und wie viel gewöhnliche Grad der peinlichen Fragen seyen / so haben wir solches / zur Nachrichtung / kürzlich hierein bringen lassen wollen.

s. VII.

Der erste und niderste Grad ist / daß die Beambte an dem Ort / da sie die peinliche Frag verrichten zulassen vorhabens / dem Verhafften anzeigen / es nunmehr an dem seye / weilen in der Güte die Wahrheit biß anhero von ihm nicht mögen gebracht

gebracht werden / solches auß Unserm Befelch / durch andere gebührende ernstliche Mittel beschehe / gestalt hierzu der Nachrichten / mit seiner Bereitschafft / erfordert und vorhanden / welcher auch / da er Verhaffter sein selbst nicht verschonen wolle / nunmehr hand anlegen werde.

## §. VIII.

Wosern aber jetzgemelte Ermahnung / bey ihme Verhafften nicht statt finden solt / noch er hierdurch / zu genügsamer Bekennung der Wahrheit zubringen / ist der andere Grad / daß dem Verhafften der Nachrichten unter augen gestellt / der Streckzeüg / und was darzu gehörig / fürgelegt und auffgemacht / auch ihme Verhafften sich aufzuziehen befohlen / und gegen demselben aller massen / ob solte der fernere Ernst / darvon hernacher / würcklich erfolgen / gebaret werden.

## §. IX.

Wann vorerzehltes bey dem Verhafften auch nicht verfangen wolte / kommt man alsdann zum dritten Grad / da der Verhaffte von dem Nachrichten angegriffen / gebunden / fürter zum vierten / daß er an die Föster geschlagen / und zum fünfften / ein oder mehrmal / mit oder ohne Gewicht auffgezogen werde.

## §. X.

In welchem und allen anderem / doch Unsere Beambte / die von Uns ihnen jeweiligen zukommende Befelch fleißig in acht zunehmen / und derselben buchstäblichem Inhalt allerdings gemäß sich zuverhalten.

## §. XI.

So nun Unsere Ambtleute / auff empfangenen Befelch / in ein oder anderm jetzt angezeigten wege / einen Verhafften peinlich gefragt / und derselbe sein Urgicht ( welche von ihme / so lang er in der Marter hangt / nicht angenommen noch auffgeschriben / sonder wann er von der Marter gelassen / allererst von ihme solle angehört werden ) gethan / soll der Ambt- oder Stattschreiber / mit allem fleiß und Umständen / auffzeichnen und beschreiben / wer solcher beschehenen peinlichen Frag und Urgicht beygewohnet ? ob vorstehende Gradus observiert ? und wie sich der Verhaffte bey jeden derselben erzeigt ? wann und wie die Tortur vorgenommen worden ? ob es mit oder ohne Gewicht beschehen ? wie oft der Verhaffte auffgezogen ? was er gestanden

den

den oder nicht ? auch sonstn außgesagt und bekandt habe ?

s. XII.

Fals auch er der Verhaffte einer Mißhandlung geständig ist / sollen Unsere Ambleute für sich selbstn / ihne / von allen andern Umständen / nach obgemelter massen / weiters fragen / jedoch solche ihme nichtan die hand geben oder vorsagen / sondern denselben selbst anzeigen lassen.

s. XIII.

Im fall auch der Gefangene etwas weiters / als er bezüchtiget und gefragt / außsagen würde / sollen alsbald Unsere Ambleute an die Ort / da solche That / der neubeschehenen Bekandtnuß nach / fürgangen / schicken / was zueigentlicher Erkundigung der Sach von nöhten / fleißig erforschen / und was nach eingezogenem Bericht weiter erkundiget worden / zu Unserer Cangley in Schrifften umbständiglichen verfasset / unsäumlich überschicken / jedoch solle dem Verhafften sein Urgicht / ehe sie vberschickt wird / widerumb fürgehalten / und ob er dessen allen nachmaln geständig / gefragt werden.

s. XIV.

So er dann seine Außsag und Bekandtnuß eintrweder gar oder zum theil bestättigen / oder aber widerzuffen / oder etwas weiters anzeigen würde / das alles an Uns berichtlich gelangen lassen.

s. XV.

Da sichs begeben / daß der Verhaffte auß Einfalt / Unverstand oder Schrecken das jenige / was zu seiner Defension und Entschuldigung dienlich / nicht selbst an tag bringen köndte / sollen alsdann Unsere Ambleute / für sich selbstn / ihne dessen erinnern / und so viel an die hand geben / ob er anzeigen möchte / daß er der bezüchtigten Mißhandlung unschuldig / als daß er dazumal / da solche Mißthat begangen worden / an andern Orten gewesen / mit ehrlichen Leuthen zuthun gehabt / geredt / mit Kranckheit behafftet gewesen / und zu Beth gelegen / und was dergleichen mehr zur Entschuldigung kan fürgebracht werden / welches er alles beweisen köndte.

s. XVI.

Was alsdann der Verhaffte also fürbringt / und beweisslich darthut / das sollen Unsere Ambleute gleicher gestalt fleißig mercken / auffzeichnen / und alles ermelter massen zu Unser Cangley überschicken / und darüber sich Beschaidts erholen.

Der

## Der Fünffte Titul.

Vom Berichtlichen Proceß / und wie man sich zu verhalten / wann nach beschehener gnugsamer Erkundigung und eingeholtem Beweißthum / der Ubelthäter öffentlich für Recht gestellt wird.

**W**ann nun durch gütliche oder peinliche Frag / die man gegen dem Verhaftten gebraucht / oder durch andere Beweißthum sich so viel befindet / daß er der bezüchtigten Mißhandlung schuldig / und hierauff / auff Unseren Befelch / Unsere Ambtleuthe ihne besiehet / auch einen Rathstag ernandt / welches dann allwegen / auffs wenigst drey Tag zuvor geschehen soll / sollen alsdann die Kirchendiener einen solchen Ubelthäter fleißig besuchen / sein Christliche Glaubensbekandnuß anhören / ihne / wie oben Anregung beschehen / mit allem ernst und fleiß / auß Gottes Wort unterrichten und trösten / auch da es die Nothdurfft erfordert / und er auff seiner Unbußfertigkeit / halbstarziger boßhafteriger weiß verharren wolte / ihme das Gesetz predigen / und mit dem Zorn Gottes trohen / inmassen dann ein jeder verständiger Prediger und Kirchendiener / für sich selbst / und nach dem er den armen Sünder befindet / solches wird wol zu thun wissen.

s. I.

Also soll auch ein jeder Ubelthäter / den man Rechtlich fürsettel / mit nothwendigem Bestand versorgt / und ihme ein Fürsprech / der seine Verantwortung auffs beste wisse fürzubringen / wie jedes Orts Herkommen / zugeordnet werden.

s. II.

Und dieweil alsdann ein solcher armer Sünder / sich in wahrer Christlicher Buß zu Gott seinem Herin bekennen / und seine begangene Mißthat / wo fern anders ihme sein ewiges Heyl und Seeligkeit angelegen / mit wahrem Glauben bereuen solle / so hat man fleißig achtung darauff zugeben / daß er umb diese zeit sich mit überflüssigem Essen und Trincken nicht belade / noch ihm darzu Ursach und Andeutung gegeben werde.

s. III.

Da nun das Malefiz-Gericht / nach jedes Orts Herkommen / besetzt / soll Unsers Anwalts zugeordneter Fürsprech / die  
 schriftlich

schriftlich abgefaste Anlag dem Richter eingeben / darauff dieselbe mit klarer / heller und verständlicher Stimm / öffentlichen verlesen / und gleich so bald zur Beweissung derselben / des Beklagten Urgicht / sambt andern eingebrachten Kundtschafften und Beweisschumben dem Richter fürgelegt / auch solchem nach / die Leibs- oder Lebens Straff / nach gestalt der Mißhandlung / zu erkennen begehret werden.

§. IV.

Hierauff soll der Beklagte / seine Entschuldigung / auff gehaltenen Bedacht / auch alßbald / durch seinen vergonnten Fürsprechen / einwenden / gegen welcher der Kläger fürzlich replizieren / und so fern nichts newes einbracht worden / beschliessen / auch der Beklagte ein gleichmäßiges duplicando thun / und keinem Theil fernerer Fürtrag vergonnt werden / es wäre dann / daß der Sachen Beschaffenheit ein anders erforderte.

§. V.

Auff solchen gehaltenen Proceß / soll der Richter / nach reiffer Betrachtung der Sach / die Urthel noch vor Nacht publiciren / und derselben Execution vollziehen lassen. Es wäre dann / daß der Klagpuncten zu viel / die Ubelthat zu weitläufftig / oder sonsten etwas mit einsele / welches den Richter / einen andern Rechtstag anzusetzen / Aufschub oder Dilation zu erkennen und zu zulassen / bewegen möchte.

## Der Sechste Titul.

Auff was Beweissung und Umstände / Unsere Malefiz- Richter / in Verfassung der Urthel / sehen und gehen sollen.

**W**enn nun eine peinliche Sach / jetzt angezeigter massen / durch beede Theil fürbracht / außgeführt / beschlossen und zu Recht gesetzt worden / so sollen alßdann die Richter das Protocoll, und was von der Klag und Antwort auffgezeichnet worden / ihnen vorlesen lassen / den Handel und beschehenen Fürtrag mit allem Fleiß / Ernst / und Gottes-Forcht betrachten / und sich folgendes mit einander einer Urtheil / auff weiß und maß / wie jedes Orts von alters herkommen / vergleichen / und solche schriftlich verfassen lassen.

Bey

## §. I.

Bei Schöpfung der Urtheil aber / haben Unsere Richter fürnehmlich auff die Beweisung zusehen / und dieselbe mit allem fleiß und ernst zuerwegen. Da auch der Beklagte der Mißhandlung überzeuget / soll er / da die Beweisung für genugsam erkandt wird / zu der ordentlichen Straff / begangenen Lasters / verdammt werden / ob er schon deren / auß böshaffter Halsstarrigkeit nicht geständig seyn wolte / dann wann die That genugsam bewiesen / so mag ihn sein verlaugnen von der Straff nicht absolvieren und erledigen.

## §. II.

Damit aber Unsere Malefiz-Richter wissen mögen / was ein genugsame Beweisung seye / so haben sie sonderlich in acht zunehmen / daß in peinlichen Sachen / welche Leib und Leben antreffen / viel ein stärkerer Beweisung / als in Bürgerlichen Sachen / erfordert wird / dann solche Beweisung Sonnenklar seyn solle.

## §. III.

Derohalben dann billich ein jeder Richter / in Malefiz-Sachen fleißig auff die Kundschaften / wie dieselbe zusammen stimmen / achtung geben solle / Item / der Zeugen Person und Wandel erwegen / ob sie nicht vielleicht auß Haß / Neid / oder anderer Partheyligkeit / etwas wider den Beklagten außgesagt ?

## §. IV.

Item / wo ein Uebelthäter und Gefangener auff den andern / in peinlicher Frag / etwas außgesagt und bekandt / so soll solcher Kundschaft allein nicht geglaubet / noch auff dieselbe geurtheit / sondern andere mehr Umstände / darbey in Betrachtung gezogen werden. Insonderheit aber hat man fleißig achtung zugeben / ob der jentige / welcher peinlich befragt worden / und den andern etwas beschuldiget / seiner Person haben / also beschaffen / daß seinen Worten glauben zu zustellen / ob der Beschuldigte also verdächtig / daß ihm solche That wol könne angetrawet werden? Item / ob nicht etwann der Ankläger / gegen deme / welchen er anklagt / ein feindschaft trage? ob der Ankläger insonderheit auff den Beklagten / oder allein in gemein von seiner Gesellschaft gefragt worden? ob der Beschuldiger auch standhafte auff seiner Aussag verbleibe? ob er darauff gericht worden? ob er die gethane Beschuldigung widerzuffen? oder ob er dieselbe widerholet? und darbey bis in sein Tod beständig verharret seye.

Ee

Solche

§. V.

Solche und andere dergleichen Umstände / soll ein jeder Richter fleißig in acht nehmen / und doch keinem von deren wegen / wann nicht andere mehr Zeugnissen vorhanden / das Leben absprechen / dieweil auff solches Anklagen / das von einem Ubelthäter manchesmal auß Boshheit geschicht / nicht zu fussen.

§. VI.

Wann aber dem Richter die begangne Mißhandlung klar genug / daß man derentwegen keinen zweyfel mehr hat / erwiesen worden / soll er alsdann nicht so viel auff die That an ihr selbstem / als auff des Thäters Boshheit / Muthwillen und Vorsatz / nach welchem alle Laster unterschieden werden / sehen. Dann wo die begangene Mißthat nicht boshaffter / betrieglicher / und fürseßlicher Maimung geschehen / so kan die ordentliche Lebens Straff nicht erkandt werden / sondern man hat alsdann milder / je nach dem man die Sachen beschaffen befindet / zu procediren.

§. VII.

Es sollen auch Unsere Richter die Ubelthäter / welche ihnen zu verurtheilen vorgestellt werden / nicht in Unsere / als der hohen Obrigkeit Gnad und Ungnad heim erkennen / und also die Sachen / von sich / auff Uns / schieben / sondern / ihrem besten Verständnus nach / urtheilen / und da sie der Sachen nicht verständig genug / bey den Rechtsgelehrten raths pflegen.

§. VIII.

Und dieweil bey den Malefiz = Gerichten / bis dahero an etlich Orten Unserer Fürstenthummen und Landen überflüssiges Zechen / mit grossem Kosten fürgegangen / so wollen Wir solchen Ueberfluß ins künfftig allerdings abgeschafft / und sich dessen zu enthalten / mit ernst nochmals befohlen haben.



Der

## Der Sibende Titul.

Wie man hinfüro in Unsern Fürstenthummen die Laster / und deren jedes insonderheit / so wol peinlich als burgerlich straffen solle.

### Von Lasterung Göttlicher Majestät.

**D**ieweil Wir in Unserer Polliceyordnung Befelch ertheilet / wie das Schwören / Fluchen und Gottslästern zu straffen / so lassen Wirß diß Orts bey derselben Verordnung / wie auch / was in derselben nicht versehen / bey deß Heyl. Römischen Reichs hierüber verfaßten Abschieden und einverleibten Pönen verbleiben.

s. 1.

Da sich aber einer Unserer Unterthanen / durch Antrieb deß laudigen Satans / dieses Lasters halber / zu hoch und gröblich vergreifen thäte / soll er peinlich sürgerstellt werden / und Unsere Malefig Richter / gegen einem solchen Gottslästerer / mit ernstlicher Straff / je nach Beschaffenheit begangener Mißhandlung / zu verfahren / Zug und Macht haben / damit ein solch abschewlich Laster / dardurch die Göttliche Majestät lästerlich angegriffen wird / nicht ungestrafft verbleibe / und dardurch der Zorn Gottes / auff eine ganze Gemeind / Flecken / Statt und Land / gezogen werde.

## Der Achte Titul.

### Von Zauberrey / Teufelsbeschwörung und Wahrsagen.

**S**intemalen die Göttliche Majestät nicht allein durch Fluchen und Schwören / welches zwar zum höchsten billich zubejammern / sondern auch noch höher verletzt / und geunehrt wird / wann der Mensch von Gott seinem Herren gar abfällt / und sich auß desselbigen Bund / darein er bey der heiligen Tauff genommen worden / thut / und mit dem Satan wissentlich verbindet / So statuiren /

Ee 2

ordnen

ordnen und befehlen Wir hiemit / so jemand solcher gestalt seinen Christlichen Glauben / darauff er getaufft / fürseztlicher weiß verläugnen / mit dem Teufel Bündnuß machen / oder mit demselbigen umgehen und zuschaffen haben / Zauberey üben und treiben / Vieh oder Menschen / mit oder ohne Gifte / beschädigen / dessen auch überwiesen / oder sonsten geständig seyn / auch sich also befinden würde / daß derselb oder dieselbe vom Leben zum Tod mit dem Fehr gerichtet / und gestrafft werden solle.

§. I.

Da aber / außerhalb vorgesezter Bündnuß und Beschädigung / jemand / auß Teufelischer Kunst / andern Leuten / öffentlich oder heimlich / wahr zusagen / durch Cristallen / oder andere weg / geschehene oder künfftige Ding zuerfahren / oder auch allein / auß Fürwitz / mit dem Teufel Gespräch zuhalten / sich unterstünde / der soll gleichwol / zur Lebensstraff nicht angenommen werden / jedoch und dieweil auß solchem Fürwitz / viel Schadens und Unraths erfolgt / auch dem Teufel / welcher ein Lügner und Mörder von Anfang gewesen / dardurch gedienet / und der gemeine Mann in Aberglauben geführet wird / Sezen / ordnen und wollen Wir / da solche fürwitzige Cristallenseher und Wahrsager / einer oder mehr in Unfern Landen ergriffen / der oder dieselben zur Haft angenommen / und da sie von solchem Laster nicht abstecken / öffentlich an Pranger gestellt / mit Ruthen außgehawen / und Unserer Landschaften ewiglich verwisen werden sollen.

## Der Neundte Titul.

### Straff des Meynends.

**D**ieweil die hohe Göttliche Majestät nicht allein durch Fluchen / Schwören und Gottslästern / sondern auch durch falschen Eyd / wann nemblich jemand Gott den Allmächtigen zum Zeugen der Wahrheit anruffet / und doch mit Lügen umgeheth / zu rechtmäßigem Zorn beweget / und dem Nebenmenschen allerhand Beschwernuß und Nachtheil zugefügt wird. So sezen / ordnen und wollen Wir / daß auch diß Laster / vermög des heiligen Reichs

Reichs Constitutionen / in Unfern Fürstenthummen und Lan-  
den / auff nachfolgende weiß gestrafft werde.

§. I.

Erstlich wann jemand / wer der auch wäre / einen gelehr-  
ten Eyd / vor Richter oder Gericht / in einer peinlichen Sach/  
schwören / und darauff wissentlich ein falsche Kundtschafft ge-  
ben / dardurch ein anderer unschuldiger weiß / vom Leben zum  
Tod gericht / oder sonst an seinem Leib gestrafft würde / soll  
ein solcher falscher Zeüg / nach Raht der Rechtsverständigen /  
gestrafft werden.

§. II.

Da aber die Sach / darinn ein falscher Eyd geschwören/  
Burgerlich wäre / soll ein solcher falscher Zeüg / der wissentlich  
und fürseztlich falsch geschworne Kundtschafften gegeben / seiner  
Ehren entsetzt / und dem jenigen / den er durch fürseztlich falsch  
schwören / in Schaden und Nachtheil gesetzt / allen erlitte-  
nen Schaden wider zuehren schuldig seyn / auch noch darzu /  
vermög Keyser Carls des fünfften peinlicher Halsgerichts Ord-  
nung / bey dem 107. Articul / an seinem Leib / mit Abhawung  
der zweyen fordern Fingern an der rechten Hand / oder sonst  
mit Berweisung des Lands / gestrafft werden.

§. III.

Mit welcher Straff auch die jenige / so dergleichen fal-  
sche Schwörer / mit Wissen arglistig dazu anrichten / Item wel-  
che geschworne Urpheden von sich geben / und die nicht halten /  
sondern wissentlich und fürseztlich brechen / angesehen werden  
sollen.

## Der Zehende Titul.

Von Straff der jenigen / so das Laster beleydigter  
Weltlicher Majestät begehen.

**D**ieweil ein jede Obrigkeit Gottes Ord-  
nung ist / und derohalben / vermög Göttlichen Bes-  
felchs / in hohen Ehren gehalten werden solle / so seind  
billich die jenige / welche sich / gegen deren / böflich  
und fürseztlich vergreifen / und dero zuwider handeln / als böf-  
hafte Zerstörer Göttlicher Ordnungen und gemeiner Mensch-  
licher Gesellschaft / höchlich zustraffen.

Gez

Es

Es kan aber diß Laster auff unterschiedliche weiß begangen werden / als da einer sich wider die Römische Keyserliche Majestät / oder seine ordentliche von Gott vorgesezte Obrigkeit aufflehnet / wider dieselbe mit andern Verbündnuß macht / Aufruhr erwecket / den Friden seines Vaterlands zerstöret / den offenen Feinden seines Vaterlands Rath / Hülff und Fürschub thut / Beräthterey treibt / sich für ein Herrn und Obrigkeit / die Er nicht ist / aufwirfft / böse Buben / welche ihrer begangenen Mißhandlung halben zum Tod verurtheilt / oder denselben verwürckt / mit Gewalt / auß der Oberkeit Berwahrsame ledig macht / 2c.

Wer dise und dergleichen Stück vorseztlicher / muthwilliger und boßhafftiger weiß / in Unfern Fürstenthumen und Landen begehet / und dessen beständig / bekandlich / oder warhafftig überzüget wird / der ist als ein Ubelthäter / so sich an Weltlicher Majestät gröblich vergriffen / an Leib und Leben unnachlässig zu straffen. Und mögen Unsere Malefiz Richter / nach gestalt der Verbrechung / die Lebensstraff / in disem Laster / wol schärfffen / also / daß sie bey der Straff des Enthauptens nicht verbleiben / sonder noch schärfffer straffen / als das Biertheilen / mit Pferden von einander reißen / greiffen mit glüenden Zangen / oder andere dergleichen Pönen zuerkennen Macht haben / und wollen Wir Uns auch die Confiscation über jetzt gesezte Straff vorbehalten haben.

## Der Fülffte Titul.

### Von Straff der falschen Münzer.

**D**ieweil / vermög Keyser Karls des fünfften / peinlicher Halsgerichtsordnung / die Münz in dreyerley weiß gefälscht werden kan / als erstlich: wann einer betrüglicher weiß / eines andern Gepräg darauff schlägt / zum andern / wann einer unrecht Metall darzu setzt / und zum dritten / so einer der Münz ihre rechte schwere gefährlich benimmet / So wollen Wir / daß all die jenige / so

so etwas dergleichen in Unsern Fürstenthumm- und Landen be-  
gehen / nach des H. Reichs Ordnungen gestrafft werden. Als  
nemlichen / welche falsche Münz machen / zeigen / oder diesel-  
bige falsche Münz austwechßlen / oder sonst zu sich bringen /  
und widerum gefährlich und böshafftiglich / dem Nächsten zu  
Nachtheil / wissentlich aufgeben / die sollen Unsere Richter /  
nach Gewonheit und Satzung der Rechten / mit dem Feuer vom  
Leben zum Tod / zu straffen verurtheilen. Es sollen auch die  
jenige / so ihre Häuser zu solchen falschen Münzen wissentlich  
leyhen / dieselbe damit verwürckt haben.

§. I.

Welcher aber der Münz / ihre rechte schwere / gefähr-  
licher weiß / benimmt / der soll gefänglich eingelegt / und nach  
Beschaffenheit des Verbrechens / an Leib / Leben / Ehr oder  
Gut gestrafft werden.

§. II.

Wer auch zu solchen unrechten Münzen wissentlich  
Rath oder Fürschub thun / oder da er das erfahren / Uns oder  
Unsern Beambten / nicht also bald gebührllich anbringen / son-  
dern gefährlicher weiß verschweigen würde / der soll mit gleicher  
Straff angesehen werden.

## Der Zwölffte Titul.

Von Straff derjenigen / so falsche Brieff und Sigel  
machen / oder Maß / Waag / und anders verfälschen.

**W**elche falsche Siegel / Brieff / Instrument /  
Urbar / Renth / Zinsbücher / Register / oder andere  
falsche Brieff machen / die sollen an Leib oder Leben /  
nach dem die Fälschung viel oder wenig / böshafftig  
und schädlich beschicht / nach gestalten Umständen / gestrafft  
werden.

§. I.

Gleicher gestalt / welcher bößlicher gefährlicher weiß /  
Maß / Waag / Gewicht / Specerey oder andere Kauffmann-  
schafft / fälschet / und die für gerecht gebraucht / und aufgibt /  
der soll zu peinlicher Straff angenommen / des Lands verwisen /  
oder an seinem Leib / als mit Ruthen aufhawen / oder derglei-  
chen /

chen / nach Beschaffenheit der Ueberfahung / gestrafft werden.  
Es möchte auch solcher Falsch also oft größlich und bößhaftig  
geschehen / so hätte man Zug den Mißhandler gar am Leben  
zu straffen.

## Der Dreyzehende Titul.

### Von Straff der Verrätheren.

**D**einer wider Uns / als den Lands-  
fürsten / etwas verrätherischer weiß vornemen /  
oder Unser Land / oder Unserer Städte eine verräth-  
ten und zu Schaden bringen würde / der soll das Le-  
ben verwürckt haben / und da es ein Mannsperson / gevier-  
theilt / da es aber ein Weib / mit dem Schwerdt gericht / oder  
ertränckt werden.

s. I.

Wann auch der Schaden groß / und die Verrätheren gar  
zu bößlich und gefährlich geschehen / können alsdann / wie oben  
bey dem Laster belaidigter Majestät vermeldt / Unsere Richter  
dise Straff / nach Gelegenheit / mit Schlaiffen oder Zangen-  
reißen wol schärfffen.

## Der vierzehende Titul.

Von Straff derjenigen / so unter Unsern Unter-  
thanen Auffruhr erwecken.

**D**eweil Uns alle Unsere Unterthanen  
und Angehörigen / mit Eyds pflichten zugethan / und  
gebührenden Gehorsam zu laisten schuldig / so soll  
derjenige / welcher wider Uns und Unsere Ambt-  
leuth / auch nachgesetzte Oberkeiten / als Vogt / Schultheiß /  
Burgern. aister / Gericht und Raht / einen oder mehr ermelter  
Unserer Unterthanen / zu Ungehorsam und Auffruhr / fürsetz-  
licher / bößhaftiger und muthwilliger weise / anhezt und be-  
wegt / vom Leben zum Tod / mit dem Schwerdt gericht werden.

s. I.

Da aber solches ohne Fürsatz / allein ungefährt geschehe /  
hat

Von Straff der jenigen / so boßhafftiglich außtreten. 313  
hat man alßdann gegen einem solchen Ubertretter milder zu  
procediren.

§. II.

Wann aber ein ganze Gemeind / wie jederweilen auß bö-  
ser Unruhiger Leut Anstiftung zugesehen pflegt / auffrührisch  
würde / ist gleichwol die ganze Gemeind / wegen solches auff-  
rührischen Wesens / straffbar / jedoch hat man insonderheit die  
Rädlsführer und Anstifter / mit mehrerer und härterer  
Straff anzusehen / auch sie nach gestalt des Verbrechens / an  
Leib und Leben zustraffen.

## Der Fünffzehende Titul.

Von Straff der jenigen / so boßhafftiglich außtret-  
ten / die Leuth bevehden / oder denselben absagen.

**W**as die Straff der jenigen / so boßhafftig-  
lich außtreten / die Leut bevehden / oder denselben  
absagen / anlangt / lassen Wirß bey dem / was diß-  
fals des H. Reichs Ordnungen und Abschied außstru-  
ckenlich setzen / verbleiben / und befehlen hierauff / daß Unsere  
Malefiz Gerichte denselben gemäß hierinnen sprechen / und die  
jenige / welche sich diser Laster schuldhaft machen / ob sie schon  
nichts anders / mit der That / gehandelt und vollbracht hätten /  
vom Leben zum Tod / mit dem Schwerdt gericht zuwerden /  
verurtheilen.

## Der Sechzehende Titul.

Vom Todtschlag.

**U**nsere Will / Meinung und Befelch ist / daß  
sich hinfüro ein Todtschlag begeben / oder einer den an-  
dern fürsetzlicher weiß / in was weg das beschehe / ent-  
leiben würde / daß der Thäter also bald möglich zur  
Hafft und Gefängnuß gebracht werde / da man ihme dann das  
peinliche Recht ergehen / und was / vermög peinlicher Halsge-  
richts-ordnung / auff gebührende Anklagen / Rede und Gegen-  
Red erkandt wird / exequiren lassen solle.

Es

Es soll auch ein jeder Unser Untertan / bey seinem Eyd / Unserer Ungnad und ernstlicher Straff schuldig / pflichtig und verbunden seyn / auff dergleichen Entleibungen und Todtschläg / den Thäter affbald bezufangen / und zu gebührender Verhafft und Gewahrsam zu bringen. So aber der Thäter entlossen / und nicht mehr zu betretten seyn würde / gedencken Wir denselben / ob er sich schon mit des Entleibten Freundschaft vertragen wolte oder hätte / obne sondere hochbewegende ursachen / nicht wider einkommen zulassen / noch sonst zu begnadigen.

## Der Sibenzehende Titul.

### Von Straff des Mords.

**D**aber einer / auß Antrieb des leydigen Satans sich so weit bringen ließ / daß er seinen Nebenmenschen / bosshaffter / fürsegllicher weiß / auff der Strassen / oder anderswo / außspehen / ihme vorwarten / berauben oder ermorden thäte / den soll man / wie gebräuchlich / mit dem Rad vom Leben zum Tod richten / und da er dergleichen Mord offte und mehr dann einmal begangen / mag und solle die Straff alsdann gegen demselben / geschärpft / und über ermelte ordentliche Straff des Rads / auch das Schlaiffen oder Greiffen mit glüenden Zangen / je nach gestalt der Ubertretung / erkandt werden.

## §. I.

Es soll auch die Straff des Rads dem jenigen zuerkandt werden / welcher umb Gelts willen / einen andern zu ertöden sich bestellen läßt / und solches also im Werck bosshafftiglich verrichtet. Wie auch nicht weniger mit gleicher Straff soll belegt werden / der / so einen solchen Todtschläger / umb ein gewisses Gelt bestellt / und mag ebenmäffig in diesem fall / die Straff / mit Schlaiffen / Biertheilen / oder mit anderer Schärpffe / nach gelegenheit des Verbrechens / vermehret werden.

## §. II.

In gleicher Straff des Mords sollen auch stehen alle diejenige / es seyen Männer oder Weiber (doch daß diese endlich ertränckt /

ertränckt / oder mit dem Schwerdt / und nicht dem Rad hingerichtet werden ) die fürsegllicher weiß / mit Gifft einem vergeben / oder zu Entleibung eines Menschen fürsegllich rathen oder helfen / als die das Gifft wissentlich darzu kauffen / verkauffen / oder sonsten zur hand bringen / und also zurichten helfen / daß jemand dardurch des zeitlichen Lebens beraubt würde.

## Der Nachzehende Titul.

Von Straff deren / so ihre Eltern / Kinder / Ehegemächte / oder nechste Blutsfreund / heimlich oder öffentlich umbringen.

**W**er wollen und ordnen / wann Eltern ihre Kinder / oder Kinder ihre Eltern / auch ein Ehegemächte das ander vorsegllich und böshafftiglich / mit Gifft oder in andere wege / tödten würde / daß alsdann derselbig Thäter / so er ein Mann / zum wenigsten mit dem Rad / da es aber ein Weibsperson / mit dem Schwerdt oder Wasser vom Leben zum Tod gericht werde / jedoch daß diese Straff vorhin / nach gestalten dingen / mit Zangen reißen / Schlaiffen und dergleichen geschärfte werde.

s. I.

Sonsten da an Brüdern / Schwestern / Bruders Weib / oder Schwester Mann / auch andern nechsten Blutsverwandten / unter welchen / vermög Unserer Eheordnung / die Eheverlobnuß verboten / ein Mord fürsegllicher böshaffter weise / begangen würde / so soll der Thäter mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gericht / und kan in diesem fall auch das Schlaiffen bis zur Richtstatt / gebraucht werden.

## Der Neunzehende Titul.

Von Straff der jenigen / so schwangern Weibern Kinder abtreiben / oder Kinder gefährlicher weiß von sich legen.

**W**ann jemand's einer schwangern Weibsperson / durch Getränck oder in andere wege / ein lebendiges Kind / fürsegllich abtreibt / oder da ein Weib solches

ches an ihr selbst begehet / so wollen Wir / daß wann ein Mann sich solches Lasters schuldhaft macht / er mit dem Schwerdt gericht / wo es aber ein Weibsbild / entweder an einem andern Weib / oder an ihr selbst thäte / ertränckt werde / Jedoch mag gegen ihr die Straff des Schwerdts / nach Gelegenheit auch vorgenommen werden / zu welcher Straff auch dasjenige Weib zu verdammen / welche ihr Kind / damit sie dessen abkomme / gefährlicher weise / und in Meinung sich seiner nicht mehr anzunehmen / von sich legt / und das Kind von solchem Hinlegen entweder hungers stirbt / oder erfrieret / oder sonst durch andere weg umkommt. So aber solch hingelegt Kind lebendig gefunden / und errettet / die Mutter auch erfahren wird / soll dieses / mit Umständen zu Unser Cantzley berichtet / und von dannen Beschaids erwartet werden.

## Der Zwanzigste Titul.

Von Straff des Todtschlags / so durch Mülff und Anreizung begangen wird.

**W**enn ein Todtschläger den begangenen Todschlag / einen weg wie den andern / da er gleich darzu nicht angereizt worden wäre / begangen hätte / so soll alsdann der Rathgeber und Anhezer / nach Gelegenheit am Leib / mit Geld oder sonst gestrafft werden. Da aber im widrigen fall der Todtschläger den Todschlag nicht begangen hätte / da er darzu nicht wäre angereizt worden / so soll der Rathgeber und Anhezer / zu gleicher Straff / wie der Thäter selbst / verdammt werden.

Der

## Ein und Zwanzigste Titul.

Von Straff derjenigen / so Unsere Ammtleuth / Gerichtspersonen / oder dero selben bestellte Diener / über gebottene Friden / oder sonst schlagen oder verwunden.

**D**a Jemand in einem Aufflauff und Lermen / über gebottene Friden / oder auch sonst / die von Uns ihme vorgesezte Ammtleuth / Gerichtspersonen /

personen / oder deroselben bestellte Diener / als Stattknecht / Tag oder Nachthüter und Wächter / so einen in hafft nemmen wolten / wissentlich schlagen oder verwunden würde / der soll dem Beschädigten Abtrag / Arztlohn / Zehrung / Unkosten und Verzäumnuß zu entrichten schuldig seyn / auch darüber mit Verweisung Unserer Landen / Abhawung seiner rechten Hand / Ruhten aufhawen / auch wol / nach Beschaffenheit der Person / oder der begangenen Mißhandlung und anderer Umständ / am Leben gestrafft werden.

Der

## Zwen und zwanzigste Titul/

Wie es solle gehalten werden / wann ihrer viel einen in einem Aufflauff / Lermen oder Hader zu tod schlagen / und der rechte Thäter nicht bekandt ist.

**S** In einem Aufflauff / Lermen oder Hader jemand / wie oft zu geschehen pflegt / zu tod geschlagen wird / und man nicht wissen kan / wer unter denen die zugeschlagen / dem Entleibten den tödtlichen Straich gegeben / so sollen Unsere Beambte in diesem fall / an fleißiger Erkundigung / ob der rechte Thäter möge erfahren werden / nichts ermanglen lassen / alles umständlichen zu Unserer Cansley berichten / darmit / wo wider einen unter denen / welche zugeschlagen / solche Muthmassungen und Indicia, so zur Tortur genugsam / vorhanden / Wir / der peinlichen Frag wegen / ferner Verordnung thun mögen / da auch die That von ihme bekandt / oder deren überwisen / ist er als ein Todschläger zu straffen.

s. 1.

Da aber gnugsame Muthmassungen und Indicia zu peinlichen Fragen fürhanden / sollen sie sammtlich / wann sie für das peinliche Recht gestellt / entweder des Lands verwisen / oder ihnen sonst ein Geld-Buß / oder eine andere willkührliche Straff / nach gestalten dingen / abgenommen werden. Jedoch / da sich befinden thäte / daß einer unter ihnen nicht mit zugeschlagen / sondern sich dessen enthalten hätte / so soll er auch billich von diser Straff frey seyn.

ff

Der

Der

## Drey und zwanzigste Titul.

Wie es solle gehalten werden / wann etliche einen  
todt zuschlagen / sich bößlich mit einander vergleichen /  
und denselben auch also fürseßlich umbringen.

**W**ann sichs begeben / daß etliche einen Todt  
zuschlagen sich bößlich mit einander vergleichen / auch  
den Todtschlag würcklich vollbringen / so soll zuvorderst  
fleißige Erkundigung geschehen / welche in solcher  
Vergleichung und Bündnuß gewesen. Da man auch das nicht  
eigentlich wüßte / und aber Wir einer oder anderer Muhtmaß-  
ungen und Indicien berichtet / daß derentwegen die Tortur  
gegen einem oder andern Wir befehlen würden / vorzunem-  
men / und in deren sich befinden sollte / wer eigentlich die jeni-  
ge / so sich zu solcher vorseßlichen bößhaften Vergleichung  
und Verbündnuß begeben / wer die That vollbringen helffen /  
wer zugeschryen / angehetzt / oder selbst mit zugeschlagen / die-  
selbe sollen alle am Leben gestrafft werden.

s. 1.

Wann aber einer oder mehr an solcher fürseßlichen Ver-  
gleichung und Verbündnuß unschuldig / und ungefährte zum  
Handel kommen / der soll auch seiner Unschuld genießen / und  
dieser Straff nicht unterworffen seyn.

Der

## Vier und zwanzigste Titul.

Von verbotenem Provociren und Außfordern /  
auch Straff desselben.

**D**eweil durch das verbottene Provociren  
und Außfordern / viel Unheyl verursachet wird / und  
darbey nicht allein Schänden / Schmähen / und  
Gottslästern / das doch mehr als zuviel / sondern  
auch bisweilen gefährliche Beschädigungen und Todtschlag für-  
gehen / So setzen / ordnen und wollen Wir / daß alle und jede  
Unsere Unterthanen und Angehörige / sich hinfüro alles leicht-  
fertigen

fertigen Ehrenrührigen Provocirens und Aufforderns gänzlich enthalten.

§. I.

Wo aber einer / über diß Unser ernstlich Verbot / einem andern aufzubieten und aufzufordern sich bößlich gelüsten liesse / der soll / wann gleich keine Beschädigung erfolgt / mit einer Geldstraff / Gefängniß / oder nach gestalt des Ubertretens und anderer Umstand / mit Verweisung Unserer Fürstenthumen und Landen gestrafft werden.

§. II.

Da sichs aber zutrüge / daß derjenige / so durch schmähsliche ehrnührige Wort herauß gefordert worden / den Aufforderer entleibete / so ist er des Todtschlags nicht allerdings entschuldiget / derowegen Wir denselben / nach gestalten Umständen / abstraffen zulassen / uns vorbehalten haben wollen.

Der

## Fünff und zwanzigste Titul.

Wes man sich zu verhalten / wann einer geschlagen wird und stirbt / und man nicht eigentlich wissen kan / ob er von den Wunden / Straichen oder Stichen / so an ihm gefunden werden / gestorben sey oder nicht:

**W**ann sich nun zuträgt / daß jemand geschädiget wird / und stirbt / und man zweifelt / ob die Person von den Wunden / Straichen oder Stichen / die man an ihr gefunden hat / gestorben / oder nicht: So sollen auff solchen fall die Beambte / Bögt oder Schultheissen jeden Orts / mit Zuziehung zweyer unargwöhnischer Gezeügen / durch die Wund- oder andere verständige Aertzt den Entleibten / ehe er begraben wird / fleißig besichtigen lassen / und dieselbe / vermittelst Eyds oder gelaiister Handtrew anhören / ob die Verwundung anfangs tödtlich gewesen? oder ob sie allererst nachgehends / durch Verwahrlosung / tödtlich worden? jtem ob der Verstorbene nicht wider zurecht gebracht / und bey dem leben erhalten? oder ob der Ort / an dem er verlegt worden / also beschaffen / daß er nicht wider mögen geheylet werden / und was andere dergleichen Umstand mehr seind / die ein jeder verständiger Aertzt wird wissen anzuzeigen.

§ 2

Also

s. I.

Also soll man auch noch andere Erkundigung mehr haben/  
nemlich wie der Verwundte oder Beschädigte sich die zeit über/  
weil er verwundt gewesen / in essen / trincken / und anderm ver-  
halten : ob er sich still / oder unruhig erzeigt : oder kein anders  
tödlich Symptoma oder Kranckheit darzu geschlagen :

s. II.

Wann dann dise und andere Umbständ mehr / so allhie  
alle zu erzehlen nicht nöhtig / in gewisse Erfahrung gebracht / soll  
alshdann der Beklagte nach Raht der Rechtsverständigen an Leib/  
Leben / Gut / oder mit Verweisung des Lands / nach dem sich  
der Sachen Beschaffenheit erfindet / gestrafft werden.

Der

## Sechs und Zwanzigste Titul.

Wie man sich zu verhalten / wann im Todtschlag  
ein Irthumb der Person begangen wird.

**W**ann ihme einer fürgefeset / einen zu beschä-  
digen oder todzuschlagen / und schlägt / schießt oder  
trifft ein andere Person / die er nicht gemaint / so  
wird nicht unbilllich gezweyfelt / ob diser als ein Tod-  
schläger mit der ordenlichen Straff des Schwerdts / oder aber  
sonst nach des Richters Willkuhr zu straffen seye ? In solchem  
fall wollen Wir / daß dergleichen Mißhändler zu der orden-  
lichen Straff des Todtschlags verdammt werde / man hätte  
dann / wegen anderer mitlauffender Umbständ / zu gelinderer  
Abstraffung Ursach / deswegen der Richter sich jederzeit bey  
Rechtsverständigen Rahts zu erholen.

Der

## Siben und Zwanzigste Titul.

Welche Personen begangenen Todtschlags halben  
können entschuldiget werden.

**S**eweiln es zum öfftermal sich zu trägt /  
daß jemand ein andern entleibet / und aber nicht also-  
bald deswegen / auß seinen gewissen Ursachen / am  
Leben

Leben gestrafft werden kan / so hat der peinliche Malefiz-  
Richter / auß nachfolgendem zu vernemen / welche Personen  
begangenen Todtschlags halben / können entschuldiget werden.

s. I.

Erstlich / welcher eine rechte Nothwehr / zu Rettung sei-  
nes Leibs und Lebens / thut / auch ein solches / wie recht / be-  
weist / und den jenigen / der ihn also benöthigt / in solcher  
Nothwehr entleibt / den hat man solcher begangenen That hal-  
ben / billich für entschuldiget zu halten. Und ist das eine rechte  
Nothwehr / so jemand mit tödtlichen Waffen oder Wehr über-  
lossen / oder geschlagen wird / und ohne Verlegung seines Leibs/  
Lebens / Ehr und guten Leümuhts / nicht süglich entweichen  
kan / so ist ihme / vermög so wol natürlicher / als gemeiner be-  
schribenen Rechten / zugelassen / sein Leib und Leben / ohn alle  
Straff / durch eine rechte Gegenwehr zu retten / und so er also  
den Benöthiger entleibt / ist er darumb nichts schuldig / auch  
mit seiner Gegenwehr / bis er geschlagen wird / zu warten nicht  
verbunden.

s. II.

Zum andern / da einer ein ziemlich unverbotten Werck /  
an einem End oder Ort / da solch Werck zu üben verstattet und  
zugelassen / thut / und dardurch / ungefährlicher weiß / ohne  
Borsag / und wider seinen Willen / jemand entleibt / der ist glei-  
cher gestalt vor entschuldigt zu halten. Und dieweil sich dergleichen  
ungefährliche fällt / auß Unvorsichtigkeit / viel zutragen können /  
so haben sich Unsere Malefiz- Richter / da ihnen dergleichen fällt  
einer vorkommt / wol vorzusehen / und wann sie ihne nicht ver-  
stehen / anderer verständiger und Rechtserfahrener Leuthe Rath  
zugebrauchen / damit nicht etwann ein Unschuldiger verdammt/  
oder hergegen ein Schuldiger ledig gesprochen werde.

s. III.

Zum dritten / da einer auß rechtmäßigem Zorn / jemand / um  
unkeuscher Werck willen / bey seinem Eheweib oder Tochter fin-  
det / schlägt oder beschädiget / daß er davon stirbt / so ist er auch  
von der Straff des Todtschlags ledig zu sprechen.

s. IV.

Welches auch zum vierdren von dem jenigen zu verstehen /  
der zu Rettung eines andern Leib / Leben oder Gut / jemand  
erschlägt.

§. V.

Also und zum fünfften / thut auch Unsinnigkeit oder Thorheit / den / der in solcher einen entleibt / von der Straff des Todschlags retten.

§. VI.

Vors sechste / wann jemanden einen von Ammts wegen / zu fahen gebührt / und derselbige unziemlichen / freventlichen und sorglichen Widerstand thut / So ist er vor entschuldigt zu halten / wann er einen solchen freventlichen Widersetzer entleibet / wann er seiner anderst nicht mächtig werden kan.

§. VII.

Ebenmäßig und zum sibenden / da jemand einen bey nächstlicher weil / gefährlicher weis in seinem Haus findet / und erschlägt / So ist er / vermög der Rechten / zu entschuldigen.

§. VIII.

Und diß seind also die fürnembste fäll / derentwegen einer von der Straff des Todschlags entschuldiget kan werden. Da sich aber noch andere / die in disem Titul nicht vermeldet / begeben thäten / sollen alßdann Unsere Malefiz Richter jederzeit bey den Rechtsgelehrten Ratß pflegen / und vernemmen / ob in dem begebenen Fall / die Straff des Todts vorzunehmen / oder wie gegen dem Ubertretter sonst zu verfahren seye.

Der

## Acht und Zwanzigste Titul.

Von Straff derjenigen / welche sich selbst entleiben.

**N**achdem weyland Keyser Karls des fünfften / peinliche Halsgerichts Ordnung / Artic. 135. außdrucklich vermag / daß / da einer / der Leib und Gut verwürckt hätte / sich in der Gefängnuß / oder sonsten / auß böshaffter Verzweiflung / selbst entleibte / dessen Erben seines Guts nicht fähig oder empfänglich / sondern solch Erb und Güter der Oberkeit / deren die peinliche Straff / Buß und Fäll zustehen / heimfallen solle / so lassen Wir auch in Unfern Fürstenthummen und Landen / bey solcher Berordnung

nung bewenden / also / daß krafft dessen / solcher Personen Verlassenschafft / Unserer Cammer heimgefallen seyn sollen.

s. 1.

Wo sich aber jemand / der allein sein Leib / nicht aber zugleich sein Gut verwürckt / auß böshaffter Verzweiflung / auß Kranckheiten des Leibs oder Gemüths / als auß Melancholey / Gebrechlichkeit der Sinnen / oder anderer dergleichen Blödigkeiten selbst erödtet / so sollen ihre Erben zur Verlassenschafft zu gelassen / und dieselbe Unfertwegen nicht angesprochen werden. Wir verordnen auch darbeneben / daß wann sich dergleichen betrübter fall einer zuträgt / Unsere Beambte Uns dessen unverzüglich / mit Umständen berichten / wöllen Wir alsdann / je nach Befindung der Umständ / Befelch ertheilen / wessen man sich gegen derselben Personen todten Cörpern / mit Begräbnuß oder sonst zu verhalten.

Der

## Neun und Zwanzigste Titul.

Von Straff des Ehebruchs.

**N**achdem vor viel Jahren / von Unsern in Gott ruhenden Voreltern / auch nachgehends Uns gewisse Ordnungen / Satzungen und Mandata gemacht und publicirt worden / welcher massen der Ehebruch und andere ungebührliche / unzüchtige Vermischungen gestrafft und gebüßt werden sollen / so haben Wir hierauff / Gott dem Allmächtigen zu Gehorsam / Ehr und Gefallen / ehrliebenden Christlichen Eltern / ihrer Jugend und Kinder halber zu Trost / Schutz und Schirm / hergegen den Böshafftigen und Ubelthätern zum Schrecken / Abschew und Straff / die hievorige Mandata wider mit Fleiß übersehen / die darbey fürgefallene Zweifel erklären / erläutern / auch was anderer dergleichen Laster halber / nach Unterscheid der Umständ / in pein- oder Burgerlichen Processen / für Straffen / nach Aufweisung Göttlicher und Keyserlichen Rechten / vernünftigen Bräuchen und Gewonheiten / zu erkennen / hiemit zu Fürkommung unnöthiger Weitläufftigkeit und Unkosten / verordnen wollen : thun auch hiemit männiglichem / sich vor solchen Lastern / und darauff

§ f 4 gesetzten

gesetzten Straffen zu hüten / durch diese Unsere Satzung mit allem ernst vermahnen.

## § I.

Erstlich / so ein Ehegemächt / Mann oder Weib / an dem andern brüchig / und mit einer andern Person / dieselbe sey auch verhelicht oder nicht / in verbottener Lieb sich übersehen und ergriffen würde / der oder die beede straffwürdige Personen sollen gleich zum ersten mal / da sie eines solchen Lasters überwissen / gefänglich angenommen / der Mann in Thurn am Boden / das Weib gleichfals / in ein Weibliche Gefängnuß gesetzt / jedes vier Wochen lang / mit Wasser und Brodt gespeiset / und darzu jedem / vor seiner Erledigung / zu mehrer Straff / zum wenigsten Bierzechen Gulden / Achtzechen Kreuzer / oder nach Beschaffenheit seines Vermögens / ein mehrers abgenommen / auch über das der Mann / so die Ehe gebrochen / seiner Ehren öffentlich / bey Versammlung einer ganzen Gemaind jedes Orts / entsetzt / und also / da er im Gericht / Raht / oder andern ehrlichen Aemptern / deren von stund an privirt, ihme alle Würtshäuser / ehrliche Gesellschaften / Gevatterschaften und offene Zechen / so lang und viel / bis er auff sein Wolhalten / wider von Uns begnadiget und restituirte wird / verbotten werden.

## § II.

Ebenmäßig sollen die Weibspersonen / mit vorgesezter Thurn- und Geltstraff angesehen / ihrer Ehren öffentlich / bey Versammlung einer ganzen Gemaind jedes Orts / entsetzt / und also zu keiner Gevatterschaft / Hochzeit / offenen Tängen / ehrlichen Gesellschaften / auff den Stuben / Würtshäusern nicht beruffen und geladen werden / darzu auch kein Gold / Seidenwadt / noch einiaq andere Kleidung mit Seyden belegt / antragen. Und ob es sich fügte / daß gedachte Mann- oder Weibsperson / auß Unwissen oder Vergessenheit / berufft würde / Sollen sie doch dahin nicht gehen / noch von den Ober- oder Unter Ambtleuthen / Burgermeistern / Heimbürgern / Geschwornen / ic. dergestalt geduldet / und da dieselben solches nachsehen / oder auch andere / so dessen gute Wissenschaft / und kein Entschuldigung haben / bey solchen unehrlich gemachten Leuthen / sich setzen und zechen / jedes mals ein Person umb ein halben Gulden gestrafft werden.

Nicht

## §. III.

Nicht weniger / welche Mann- oder Weibsperson / jetzt gemelte ihre auffgelegte Straff übertretten / der jedes soll / so oft und viel das beschicht / acht Tag in Thurn gesetzt / mit Wasser und Brodt gespeiset / auch noch Zween Gulden / Dreyzehn Bagen / zu Straff zu erlegen schuldig seyn.

## §. IV.

Wo aber ein Ehegemächte / über die erste Ergreiff- und Abstraffung / zum andern mal des Lasters des Ehebruchs / straffbar befunden wurde / dasselbig soll gefänglich angenommen / Wir dessen berichtet / auch auff Unsern Befehl peinlich beklagt / und durch die Richter / mit der Urthel / ein halbe Stund an das Halßeisen erkennet / und sein lebenslang / auß Unsern Fürstenthummen / Landen / Graff- und Herrschafften / bey Verlierung seines Lebens / ohne Unser Begnädig- und Erlaubung / nimmer darein zu kommen / auff ein geschribene geschworne Urphed / verwisen werden.

## §. V.

Solte aber jemand seiner geschwornen Urphed / und außgestandener doppelter Straff / so vergessen seyn / daß er weiter in Ehebruch fallen würde / die sollen / es seyen Mann- oder Weibspersonen / nach gebühlicher Inquisition gefänglich angenommen / Wir dessen berichtet / gültlich / oder wo nöthig / auch peinlich gefraget / beklaget / und / als bey denen kein fernere Besserung zu hoffen / mit Urthel und Recht / dem Nachrichtet an die Hand erkandt / und vom leben zum todt mit dem Schwerdt gerichtet werden.

## §. VI.

Und ob sich zutragen und kundtbar gemacht würde / daß ein Ehegemächte dem andern / mit Gefahr und Auffsay / mittel und weg verstellte / in was maß und weiß dasselb beschehe / damit es das ander / also böser gefährlicher weiß zu fall bringen / die Ehescheidung zu erlangen verhoffent / wie solches zugericht werden möchte / oder aber so zwey Ehegemächte in solche unverschamte Blindheit fielen / daß sie ungeschweucht von einander / zum theil oder beederseits ihr Ehe brechen würden / dasselbig oder die beede / so schuldig erfunden / sollen wie nechstvorgemelt / vor Recht gestellet / zum todt verurtheilt / und gerichtet werden.

## §. VII.

Wann auch ein Ehegemächte an dem andern brüchig / und  
das

Das unschuldig dem schuldigen verzeihen / und der Schaidung nicht begehren wolte / das solle zwar gestattet / doch nichts desto weniger der Straff ihr fortgang gelassen werden. Wosern aber das unschuldig solches nicht mehr nachgeben / sondern die Eheschaidung begehren / und dieselbig / wie recht / erlangen wird / soll das schuldig Ehegemächt zu hieoben geordneter Straff / derselbigen Herrschafft oder Ammts verwiesen / und so lang das unschuldig Ehegemächt im leben / nicht mehr darein gelassen werden / sie hätten sich dann beederseits mit einander versühnet / also daß sie einander willige Beywohnung thun und laisten wolten / alßdann soll es bey Uns stehen / der beschehenen Verweisung halb Gnad zu erzeigen oder nicht. Und soll zu obgesetzter Straff das brüchig auch sein Heurathgut oder so kein Heurathgut bestimmt / von seinen eigenen Gütern den vierdten Theyl / darzu allen Gewinn und Erbschafften / so sonst das brüchig vom Unschuldigen bekommen mögen / verwürckt haben.

## Der Dreyßigste Titul.

Von dem leichtfertigen Unehelichen Beysig.

**S**ollen auch all Unsere zugehörige Underthanen / auch Land- und Hinderfassen / Jung und Alt / Mann- und Weibspersonen / was Stands und Wesens die seyen / sich des leichtfertigen Unehelichen Beysiges enthalten / keine Uneheliche Beyschlaff- oder Keysweiber bey sich haben oder annehmen / noch sich also bestellen und annehmen lassen / sondern entweder hievon gleich alßbald abstehen / sich von einander thun / oder aber vor erbarn und glaubhafften Leuten / ehelichen / und / nach Christlicher Ordnung / sich öffentlich / üblichem Gebrauch nach / einsegnen lassen. Dann welche / was Stands die seyen / also in oberzehltem Beysig begriffen / gegen denselben / wann Wir dessen berichtet / soll unverschont männiglichs / von Obrigkeit wegen / mit ernstlicher Straff gehandelt / und gegen ihnen / nach Gelegenheit der Personen / solche Straff fürgenommen werden / damit man mit der That den Ernst und Mißfallen / so Wir darob haben / verspüren möge.

Der

# Der ein und dreyßigste Titul.

## Von Straff gemeiner unzüchtiger Weiber.

**S**ich künfftig begeben / daß ein Weibsperson bey ihr die Leichtfertigkeit dermassen überhand nehmen liesse / daß sie in Unsern Fürstenthummen und Landen entweder öffentlich / auff der Strassen / in den Wirtshäusern / oder sonst bey leichtfertigen Leuthen (gegen welchen Wir die gebührliche Straff vorbehalten) sich / zu Treibung Unzucht / auffhielte / oder unterm Schein habenden Diensts / oder ihrer selbst Haushaltungen / ein solchen gemeinen und offenen Zugang / mit Verführung junger oder alter Leuth / bekäme / daß sie vor ein gemein Weib / offene Pöckin und Schandsack geachtet und gehalten würde / die solle als ein chrvergessene / verruchte Person / und von denen oft ehrliche Leuth leichtlich verführt werden / auff betreten / jederzeit von Unsern Ober- und Undern Ambtleuthen gegriffen / auch sonderlich zu zeiten / da ohne das Vogtgericht zuhalten / bißweilen gesucht / aufkundschaftet / examinirt / und da sie ermelten Lasters der offenen Hurerey bekandlich oder zu überweisen / sollen Wir dessen von ihnen underthänig / mit allen Umständen berichtet / die gebühr darauff habend zuverschaffen / und sie entweder / zu Erspahrung grossen Kostens / ohne Proceß / auff ein geschribene / geschworne Urphed / oder auch mit Spott und Tragung des Lastersteins und Aufklopfung / oder da es die Enormität der Excessen / die betretene Person ferner zu straffen erforderte / peinlich beklagt / und nach Beschaffenheit der Mißhandlung / bevorab da Ehebruch oder Blutschand mit fürgelossen / am Leib zu straffen / zum wenigsten das erste mal mit Röhren zu steupen / und in allweg / auff ein geschribene geschworne Urphed / Unserer Fürstenthumm- und Landen über die Donaw verwisen werden.

§. 1.

Da sie aber hernach wider in gleichem Unwesen fortführe / und in Übung solcher offenen Laster / in Unsern Landen / betreten würde / sollen Wir dessen abermals berichtet werden / sie ferner / auff übersehene Urphed / und mehrere Mißhandlung / ernstlich / als bey welchen einige Besserung nicht zu hoffen /

zu

zu beklagen/ und mit dem Schwerdt oder Wasser vom leben zum todt richten zu lassen / Berordnung zu thun. Es wäre dann/ daß eine solche Person allein wider die Urphed gehandelt/ und keiner sonderbarer ferneren Unthaten schuldig erfunden würde/ gegen derselben wäre / übertretter Urphed halben / von dem Richter / nach Rath der Rechtsgelehrten / zu verfahren.

Der

## Zwen und Dreyßigste Titul.

Von gemeinem verdächtigem Zugang.

**D**ie sichs aber befinden thäte / daß ein ledige Inwohnerin Unserer Fürstenthumb- und Landen / zwar nicht under obstehende / und in nechst vorhergehendem Titul / ermelte gemeine unzüchtige Personen / möchte gezehlet werden / jedoch einen unziemlichen Zugang hätte / desselbigen beschreyet wäre / und also damit andern Leuthen Ergernuß gebe / die soll zuvor von Unsern Amtleuthen beschickt / von ihrem Laster des gemeinen Zugangs abzustehen / ermahnet und gestrafft / wo aber dieselbe Warnung nichts verfangen wolte / alsdann gegen ihr / wie in vorhergehendem Titul gemeldet / verfahren werden.

Der

## Drey und dreyßigste Titul.

Von Unzucht lediger / sonst unverschreyter Personen.

**W**enn hinfüro zwo ledige Personen getribener Unzucht schuldig befunden würden / dieselben sollen / nemblichen die Mannsperson / acht Tag in dem Thurn und Burgerlicher Gefängnuß / mit Wasser und Brod auffenthalten / die Weibsperson aber vier Tag in Weiblicher Gefängnuß mit Wasser und Brodt gespeißt / oder in fällen / da die gesetzte Thurnstraff nicht statt hat / obangedeütete Straff der Geigen / oder andere dergleichen gebraucht / und darzu jeder vor seiner Erledigung / zum wenigsten acht Gulden abgenommen werden.

Der

Der  
**Vier und dreyßigste Titul.**

Von Straff zu frühen Beyschlaffs.

**W** zwey / die einander die Ehe versprochen / vor Bestättigung derselben und dem Kirchgang beyschlaffe würden / deren jedes soll gleichfalls Acht Gulden zur Straff zugeben schuldig seyn / und dazu ihnen kein Hochzeitgepräng / noch Spihl / viel weniger der Weibsperson Jungfräwliche Gezierd zu tragen gestattet / und da sie das thäte / allen ehrlichen Töchtern / ihren den Kranz abzureißen / erlaubt seyn.

Der  
**Fünff und dreyßigste Titul.**

Straff der Verkupplung / Verführung /  
 Surenwirtschaften und Lenocinij.

**N**ach dem etliche Personen / andere heimlich zu einander beruffen oder verkupplen / auch durch ihre Botschafften und Brieff hin und wider tragen / Jungfrauen / Frauen / Töchtern und andere verführen / dieselbige auffhalten / Haus / Hoff und Gemach / unehrliche / schandliche und leichtfertige Werck zu treiben / darsehen / und also dardurch oftmal frummer Leuth Kinder zur Bößheit verursacht werden / die sonst ihr lebenslang fromm und erbar bliben / welches dann wider Gott und Ehr / auch ein sonder schädlich böß Laster ist / wann nun dergleichen Personen erfahren / die sollen ohne Verzug gefänglich angenommen / examinirt, von Unsern Beambten solches zu Unser Cangley berichtet / und Beschaids erwartet werden / ob selbige für Rechte zustellen / peinlich zu befragen / und nach gestalt ihrer Mißhandlung / mit Urthel und Recht ohne alle Gnad / an ihrem Leib / Leben / oder sonst ihrer Verwürckung gemäß / nach Raht Rechtsverständiger / zustraffen.

Insonderheit aber solle <sup>s. l.</sup> diese Straff geschärffte werden /

§ 3

wann

wann ein Ehemann / Vatter / Mutter / Vormünder oder andere Freund / die jenige Personen / so sie in ihrem Gewalt haben / und denen sie mit gutem Exempel vorleüchten / auch zu aller Erbarkeit und Christlichen Tugenden anweisen solten / als ihre Weiber / Kinder / Pfleg-Töchter oder Baasen / umb Gelt zu Ehebruch oder Unzucht verkauffen / hingeben / oder vorseztlich darzu bereden / und also Ehr und Pflicht vergessener weise / sie umb ihre Fräwlich oder Jungfräwliche Ehr bringen / 2c. All diese Personen / sollen solcher Mißhandlung halb härtiglich / und mit allem Ernst an Leib / Ehr und Gut gestrafft werden.

## Der XXXVI. Titul

### Vom Verdacht der Unzucht.

**E**s begibt sich oft / daß zwar die verbrachte Unzucht und Ehebruch von den verdächtigen Personen halbst arzig verneint / jedoch wann solche Ungebühr und Unzuchten / so zu höchstem Vergernuß und Argwohn Ursach geben / als Einstiegen in die Cammern / Beyschlaff und andere verdächtige Zusammenschlupsungen / bekandt / oder sonst gefunden werden / gedencken Wir solche üppigkeiten nicht ungestrafft zu lassen / sonder wöllen auff dergleichen fall / die schuldhaftre Personen / je nach Gelegenheit der Umständen / mit dem Thurn / und an Ehren und Gut / nicht weniger / als wären angedeutete Laster vollzogen worden / lassen abstraffen.

## Der XXXVII. Titul.

### Vom Anlas und Understehung der Unzucht.

**W**ir wöllen auch die Vorbereitungen / Anlas und Verfahrungen / als da jemand eine unverrustte Person / mit Verheißungen / oder sonsten zur Ungebühr ansprache oder anderweres mit ungebührlichem Antasten / nachgehen und Geberden / zu raissen und zu fall zu bringen / understünde / alles ernsts verbotten / und in solchen fallen / Uns und den Belaidigten / was nach Selegenheit der Umständen sich eignet und gebührt / vorbehalten haben.

Der

## Acht und dreyßigste Titul.

Vom Laster zweyfacher Ehe.

**D**Wol die Keyserliche Recht / auff das Laster zweyfacher Ehe / keine Straff am Leben setzen / so achten Wir doch / daß solche Ubelthat einem Ehebruch / ihrer Enormität halben / vorzuziehen seye. Setzen / ordnen und wöllen demnach / daß wo ein Ehemann ein ander Weib / oder ein Eheweib einen andern Mann / bey wehrender erster Ehe / wissentlicher und betrüglicher weiß / in gestalt der Ehe / nimt / auch solche zwisfache Ehe / mit dem Beyschlaff vollbringet / der oder dieselbe / gleich wie vom dritten Grad des Ehebruchs droben vermeldet / an Leib und Leben gestrafft werde.

s. I.

Da aber dise zweyte vermeinte Ehe / mit dem Beyschlaff noch nit vollzogen / so soll der betriegende Theil / mit Verweisung Unser Fürstenthumben und Landen / oder sonst / nach Befindung der Ubertretung / mit gebührender Straff angesehen werden.

s. II.

Fals auch die ledige Person / mit deren solche zweyte falsche Ehe vollbracht / wissens gehabt / daß sein vermeint Ehegenos / zuvor mit einer andern Person verheurat / und doch nichts desto weniger Hochzeit gehalten und beygelegen / so soll dieselbe gleicher gestalt / nach Richterlicher Erkandnuß / gestrafft werden. Wo fern aber die ledige Person dessen kein Wissenschaft gehabt / sonder betrieglicher weiß hindergangen worden / so hat man sie billich vor unschuldig zuhalten / und von aller Straff ledig zu sprechen.

Der

## Neun und dreyßigste Titul.

Von Straff der Blutschand / und anderer ungehörlicher Vermischung / deren Personen / so einander mit naher Blutsfreundt- oder Schwagerschafft verwandt.

**W**elche Personen in auff- oder absteigender Linien / als Vatter / Großvatter / mit Tochter oder Tochter- Tochter / Mutter / Großmutter / mit Sohn

Sg 2

oder.

oder Sohns = Sohn / und also fortan / in auff = oder absteigen =  
der Lini / in = oder aufferhalb Ehebruchs / sich mit einander fleisch =  
lich vermischen / die sollen mit dem Schwerdt / vom Leben zum Tod  
zu richten / und hernacher ihre Körper zu Aschen zu verbrennen /  
verurtheilt werden.

## §. i.

Begebe sich aber / daß Personen / so einander mit gar naher /  
und solcher Blutsfreunde = oder Schwäger schafft zugethan / der =  
enthalben sie / nach Göttlichem Rechten / einander nicht ehelichen  
möchten / inmassen im dritten Buch Mosis / am 18. Capitel / die =  
selbe außtruckentlich benennt / oder doch mit denselben benannt /  
es ein gang gleiche Meinung hat / wissentlich / ehebrüchiger oder  
lediger weiß / solch Laster begiengen / die alle sollen peinlich beklagt /  
und mit Urthel und Recht an das Halßeisen zu stellen / und mit  
Kubten außzuhawen / auch Unser Fürstenthumb = und Landen /  
ewig zuverweisen / und ihre Haab und Güter Unser Cammer  
heimerkandt werden.

## §. ii.

Und da gleich Unsere Land = und Malefiz = Richter / ein solchen  
fall befinden / in welchem / auß gar erheblichen und rechtmäßigen  
Ursachen / sie einer oder andern Personen etwas Guad zu erzeigen  
vermeinten / sollen doch vorderst Unsere Beambte jeden Orts / die  
Sachen an Uns gelangen lassen / und ohn Unser Vorwissen / in  
ermelten Lastern / als derenthalb ein ganzes Land gestrafft werden  
möchte / keine Milterung erkandt und gebraucht / auch in allen an =  
dern Malefizischen Verbrechen / solches von ihnen stetzig in  
acht genommen werden.

## §. iii.

Wurde sich aber ein verbottene Zusammenbetrung / zwischen  
Personen / denen gleichwol durch vermeldte Göttliche Ordnung /  
zusammen zu heurathen nicht / aber durch Unser Eheordnung / auß  
erheblichen Ursachen benommen / zutragen / die gedenccken Wir  
mit Burgerlicher ernster Straff des Thurns und Selbß hier =  
umben anzusehen / und da ein Ehebruch mit geloffen /  
selbigen nichts destoweniger insonderheit /  
wie obstehet / zu straffen.

Der

## Der vierzigste Titul.

Vom abscheulichen Laster und Greuel der Unkeuschheit / so wider die Natur begangen wird.

**S**ein Mensch / auß Antrieb des laudigen Satans / sich so weit treiben ließ / daß er wider die Natur / mit Vieh / oder sonst in andere wege / abscheulicher weiß Unkeuschheit begienge / soll er / vermög des Heiligen Reichs Ordnungen / das Leben verwürckt / und mit dem Fehr / vom Leben zum Todt / gerichtet werden. Und dieweil diß Laster eines auß den exceptuatis, wie die Rechtsgelehrten zu reden pflegen / so werden in demselben die Beweysungen / welche in andern Lastern von nöhten / so strickt nicht erfordert / sondern auch Zeugen / qui non sunt omni exceptione maiores, zu gelassen / wie imgleichen / ob schon solche abscheuliche Werck nicht vollbracht / sonder nur unterstanden / nach gestaltsame der Umstände / ernstlich abgestrafft / bevorab / da es hiemit ad actum proximum gelangt / von welchem allem die Rechtsgelehrten / auff beeden fall weiters consulirt werden mögen.

## Der ein und vierzigste Titul.

Von Straff der jenigen / so Eheweiber oder Jungfrauen entführen.

**A** einer eines andern Eheweib / oder auch eine / so einem andern ehelich verlobt und versprochen / freventlicher muthwilliger weiß / hinweg geführt / es seye gleich solches mit der Entführten Willen beschehen oder nicht / oder hab dieselbe beschlaffen oder nicht / soll nichts desto weniger der Thäter / vermög gemeiner beschriebener Rechten / mit dem Schwerdt / auch die entführte Weibsperson / da solche Entführung mit ihrem guten Willen beschehen / peinlich fürgesetzt / und nach Richterlicher Ermessigung / gestrafft werden.

<sup>s. l.</sup>  
Also auch / wo einer ein Wittib oder Jungfraw / wider ihren Willen / freventlich entführt / und sie / es geschehe gleich solches mit ihrem Willen oder nicht / beschlafft / oder solches zuthun unterstan-

den/aber ins Werck zu richten/ keine Gelegenheit gehabt / oder sonst nicht vermocht/ soll derselbe gleichmäßiger Straff des Schwerdts unterworffen seyn.

§. II.

So er aber der entführten Weibsperson Ehr / da er doch dieselbe zu schwächen/gute gelegenheit gehabt/mit fleiß verschonet hätte/ soll alsdann etwas milderer gegen ihme verfahren / und er mit Ruthen ausgestrichen / und des Lands ewig verwisen werden.

§. III.

Welches auch auff den fall zuverstehen / wann einer eine ledige Weibsperson / mit ihrem guten Willen entführet / und sie darauff zu schanden gebracht worden / dann auff solchen fall/ soll gleicher gestalt der Entführer nicht am Leben gestrafft / sondern mit Ruthen außgestrichen / und des Lands verwisen / gegen dem Weib aber / nach Richterlicher Ermäßigung / mit willkürlicher Straff verfahren werden.

§. IV.

Wo auch einer zu solcher freventlichen Entführung / Noht / That / und Fürschub thäte / und solche böshaffte That vollbringen hülffe / so soll ein solcher Helffer mit Ruthen außgestrichen / und des Lands ewig verwisen werden. Es wäre dann sach / daß solche Entführung / wider der geraubten Weibspersonen Willen beschehen / und er mit derselben auch seinen Willen und Schand verübt hätte / dann auff solchen fall / soll er gleich / wie der Principal Entführer / an Leib und Leben gestrafft werden / und der unschuldigen entführten Weibsperson / ihre Forderung / so sie / vermög gemeiner beschriebener Rechten / an des Entführers Haab und Nahrung hat / darneben vorbehalten seyn.

Der

## Zwey und vierzigste Titul.

### Von Straff der Nohtzucht.

**W**Ann einer ein ehrliche Jungfraw oder Fraw / mit gewalt zu seinem böshafften Willen bringt / der soll am Leben gestrafft / und mit dem Schwerdt gerichtet werden / da aber ein solche ehrliche Weibsperson / sich seiner mit Schreyen oder sonst erwehrt / und also  
jhr

ihr Ehr unverlegt erhalten hätte / soll alsdann derselb / wegen solcher unterstandenen Mißthat / peinlich beklagt / darüber Rahts gepflogen / und nach gelegenheit der Sachen / die Straff erkandt werden.

§. 1.

Welcher aber ein junges Mägdlein / so noch unter zwölf Jahren ist / mit gewalt nothzüchtiget / der solle das Leben verwürrt haben / und mit dem Schwerdt gerichtet werden. Es wäre dann / daß er solches / ohne gewalt / unterstanden / und vollbracht / dann alsdann soll er mit Ruhten aufgehawen / und Unserer Fürstenthummen und Landen / ewiglich verwiesen / das Mägdlein aber / nach gelegenheit der Sachen / gebührlich gestrafft werden.

Der

## Drey und vierzigste Titul.

So ein Vormünder seine Pfleg-Tochter zu fall brächte.

**D**al sichs begeben / daß ein Vormund seine Pfleg-Tochter / welche ihre mannbare Jahr erreicht / zum fall brächte / soll er / umb solcher begangenen Mißhandlung willen / des Lands ewiglich verwiesen / und nach Beschaffenheit der Ubertretung / mit Ruhten aufgehawen / oder sonst gestrafft werden. Er soll auch diser seiner geschändten Pfleg-Tochter / deren Ehr / als das höchste Gut / er mit allem getrewen Fleiß / verthädigt haben solte / ein gebührlich Heurathgut zugeben schuldig seyn.

Der

## Vier und vierzigste Titul.

Wann eine gefangene Weibsperson / von dem Thurnhüter oder andern / so auff die Gefängnuß bestellt / geschändt würde.

**W**ann eine gefangene Weibsperson / so sonst eines ehrlichen Thuns und Wandels / von einem Thurnhüter / Stattknecht / oder dergleichen Personen /

nen / so auff die Gefängnuß / bestellt / mit gewalt geschändt würde / So lassen Wir es bey obvermelter Lebensstraff / geübten Gewalts halben / verbleiben. Da er aber keinen Gewalt verübt / sonder das gefangene Weibsbild ihren Willen / oder sonst mit leichtfertigen Reden und Gebärden / anlaß darzu geben / soll er alßdann des Lands verwisen werden. Es wäre dann / daß das verhaßte Weib ihren Ehemann hätte / dann alßdann hat man die oben im andern Grad gesetzte Straff des Ehebruchs / gegen ihme vorzunehmen.

Der  
**Fünff und vierzigste Titul.**

So einer eine thörichte oder sinnlose Weibsperson beschlaffen würde.

**D**A einer ein Weibsperson / die ihres Verstands und Sinns beraubt / beschlaffen würde / So soll derselbe solcher geschändten Person ihre gebührende Unterhaltung geben / und daneben des Lands verwisen werden. Im fall er aber einen Gewalt oder Ehebruch mit begangen hätte / so soll er mit obgesetzten Straffen des Ehebruchs ( nach Beschaffenheit der Umstände ) und Nothzucht / angesehen werden.

s. I.

Was sonst andere Fall / begangener Unzucht halben / so in diser Unser Malefiz- Ordnung nicht begriffen / anlangt / wollen Wir dieselbe / ohn einige Gelindigkeit / vermög aller Gött- und Keyserlicher Rechten / zustraffen / wie auch nach Beschaffenheit der Personen und anderer Umstände / in den fällen / da einer Unserer Beambten / seine Ambts Angehörige / ein Herz oder Maister seine vertraute Dienerin oder Magd beschlaffen / ein Diener oder Knecht / seines Herrens oder Maisters Weib / Tochter oder verwandte Person / zu Ehebruch oder Unzucht bringen würde / die Straffen zu schärfpen und zu erhöhen / Uns vorbehalten haben.

s. II.

Wie auch alle obstehende Straffen / nach Rechts verständiger Ermäßigung / geschärfpt und erhöht werden sollen / gegen

gen denjenigen Personen / so dergleichen Ungebühr in Kirchen /  
Spitälen / oder andern / wider die Unzucht sonders bestreyten  
Orten / begehen.

§. III.

Insonderheit aber / da etliche dergleichen Verbrechen  
zusammen kämen / und etwann ein Ehebruch und Blutschand /  
oder ein Nothzwang und gewaltthätige Entführung / zugleich  
begangen würden / wollen Wir auch alsdann die Straffen /  
nach Gelegenheit der Sachen / also schärpffen lassen / daß andere  
sich vor dergleichen Lastern zuhüten / Ursach bekommen sollen.

§. IV.

Dieweil es aber bey disen verkehrten Zeiten / sehr gemein  
werden will / daß mancher leichtfertiger Mensch / sich mit Un-  
warheit berühmet / wie er dise oder jene Fraw oder Jungfraw  
beschläffen / und aber dises für ein ganz beschwerliche Ehren-  
schändung zu halten / So setzen / ordnen und wollen Wir / daß  
ein solcher Verleumbder / der also unbilllicher weiß / ehrliche  
Frawen oder Jungfrawen beschreyet / nicht allein einen offent-  
lichen Widerruff thue / sondern noch darüber / nach Richter-  
licher Ermäßigung / und nach dem die Umständ beschaffen /  
willkührlich an Gelt / mit dem Thurn / Verweisung des Orts /  
allda die verleumbte unschuldige Person ihre Wohnung hat /  
oder auff andere weg / gebührlich gestrafft werden.

§. V.

Es soll auch derjenigen Weibsperson / die solcher gestalt  
unbilllich diffamirt und verläumbdet worden / hiemit unbenom-  
men / sondern außstruckenlich vorbehalten seyn / gegen derglei-  
chen Verläumbdern und Diffamanten, da die gleich erzehlter  
massen mit gebührender Straff angesehen worden / ihr Recht /  
umb erlittener Injuri und Schmach willen / zu verfolgen.

Der

## Sechs und vierzigste Titul.

Vom Diebstal in gemein / und dessen  
Straff.

**D** B gleichwol vor Alters bey dem Volck  
GDTes / wie auch bey andern Bölckern / der Dieb-  
stal am Leben nicht gestrafft worden / so haben doch  
nach

nachgehends / als diß Laster zu überhäuffig einreiffen wöllen / Löbliche Ehrliche Keyser / zu Erhaltung erwünschter Ruhe und Einigkeit / in diser Menschlichen Gesellschaft / auch damit ein jeder bey dem Seinigen möchte gehandhabet werden / zu legt die Lebens Straff denselbigen auffgesetzt / bey deren Wir es auch verbleiben lassen / jedoch darneben mit allem ernst befehlend / daß ehe und zuvor diese Lebens- Straff / gegen einem Dieb vorgenommen werde / Unsere Malefig- Richter / in Fassung der Urthel / auff allerhand Umständ / die bey diesem Laster seyn können / fleißig achtung geben / und nach Gelegenheit derselben / solche Straff entweder schärpffen oder mildern.

s. I.

Dañ dieweil in allen Malefig- Sachen / die gemeine Regul / daß es besser seye / tausend Schuldige loß zulassen / als einen Unschuldigen zu verdammen / in fleißiger unvergeßlicher obacht zu haben / so hat man auch diß Orts / alle und jede nothwenige Umstände / als nemlich : ob der Dieb alt oder jung ? ob er in einem Ambt / als Wächter oder Hüter ? ob er mehr als ein mal gestolen ? mehr als ein mal begangenen Diebstals wegen in Verhaft kommen ? oder obs zum ersten mal seye : item auß was Fürsaz und Ursachen ? ob er auß Armuth / Hungersnoht / in offenem Krieg / oder aufferhalb dem / solche Mißthat begangen hab : Wem er gestohlen ? ob der Sohn dem Vatter ? der Knecht dem Herrn : der Underthan seiner von Gott vorgesezten Obrigkeit ? das Weib dem Mann ? der Vormund dem Pflögkind / &c. Item was gestohlen / ob es viel oder wenig ? Kirchen- oder ander Gut : Holz / Vieh / Fisch / Frucht / Wildbrät oder anders : item wann ? bey Tag oder nächtllicher weil solches beschehen ? also auch / wo der Diebstal begangen worden : ob auß dem gemeinen Kasten / Allmosen : auß der Kirchen : in Feners- nöthen : auß verzigelten Kammerläden : auß verschlossenen Behältern ? im Feld oder Stätten ? item wie das geschehen / mit oder ohn Gewalt : durch Einbrechen : mit oder ohn gewehrte Hand : und was andere dergleichen Umständ mehr seind.

Der

Der

## Siben und vierzigste Titul.

Von Sieben / so ein oder mehr-mals / begangnen Diebstals wegen ergriffen / und zur Hafft gebracht worden.

**D**A einer begangenen Diebstals halben zur Hafft gebracht / und sich aber befindet / daß er nicht über fünf Gulden werth gestohlen / so soll ein solcher den Diebstal wider erstatten / und dasjenige / was für Abzug auff ihne gangen / bezahlen / oder da er solches nicht im Vermögen / je nach Beschaffenheit angesehen werden. Da er auch ein Inländischer / und etwas in Vermögen hat / soll er über jettermeltes noch ferner / nach Beschaffenheit seiner Nahrung / an Geld gestrafft / oder ihme sonst ehrliche Gesellschaften verbotten / er seiner Ehren und Aempter entsetzt / in die Gemarkung verbannt / oder anderst dergleichen gegen ihme vorgenommen werden. Da er aber ein Ausländischer / und in Unfern Landen und Fürstenthumben nicht begütert / soll man ihne alsdann des Lands verweisen.

§. I.

Wann aber der Diebstal sich über fünf Gulden beläufft / und doch nicht zehen Gulden werth ist / so soll man gegen einem Inländischen / der / wie jetzt anregung beschehen / begütert / gleichmäßige Straff zum ersten mal fürnehmen / einen Ausländischen aber / der in Unfern Fürstenthumben und Landen nicht begütert / an Pranger stellen / und des Lands verweisen.

§. II.

Da sichs aber begebe / daß einer zum zweyten mal / von wegen begangenen Diebstals / zur hafft käme / und so wol die erste / als andere gestohlene Summa sich über zehen Gulden erstreckte / soll er mit Ruhten aufgehawen / und des Lands verweisen werden.

§. III.

Im fall aber einer / so zum zweyten mal Diebstals halben gebürlich gestrafft worden / noch ferner darüber solch Laster begienge / auch darüber zum dritten mal ergriffen / und zur hafft gebracht würde / soll er / wann diser letzte und dritte Diebstal über

über zehen Gulden antrifft / gewöhnlichem Gebrauch nach / mit dem Strang / oder so es eine Weibsperson / mit dem Schwerdt vom leben zum todt gericht / jedoch zuvor alle hie oben gesetzte und andere Umständ / fleißig betrachtet werden.

s. IV.

Da aber der erste oder ander Diebstal / also groß und fürschlich / auch mit Einsteigen / Bewehren / Einbrechen / Gewalt / oder andern beschwerlichen Umständen gravirt wäre / So soll alsdann der Richter nicht verbunden seyn / mit der Leib oder Lebensstraff / des dritten Diebstals zuerwarten / sondern mag solche also bald zum ersten mal mit dem Strang / Abschneidung der Ohren / Aufbaumung mit Ruhten / Verweisung des Lands / und andern Straffen / je nach Gelegenheit der Sachen / und da es die Nothdurfft erfordert / auff vorgehabten Rath der Rechtsverständigen / vornehmen.

Der

## Acht und vierzigste Titul.

Von Straff des Diebstals / so von vilen Dieben sammentlich begangen wird.

**D**aher viel sammentlich einen Diebstal begiengen / und aber solcher über zehen Gulden nicht antrefte / So sollen sie am Leben nicht gestrafft werden.

s. I.

Wann aber der Diebstal sich so weit erstrecken thäte / daß ihrer jedem / auß der leichtfertigen Diebsgesellschaft / über zehen Gulden zu theil worden / so sollen alsdann / zu Aufrotung solches bösen Gesindleins / sie allesammt / nach gestalt der Verbrechen / öffentlich an Pranger gestellt / mit Ruhten aufgesteupt / und des Lands verwisen. Oder / da der begangene Diebstal / mit Einsteigen / Einbrechen / Bewehrung / Gewalt / oder andern Umständen beschwert würde / noch ferner die Straff geschärpft / und die Thäter zum Strang / oder da Weibspersonen darunder / zum Schwerdt verurtheilt werden.

Der

Der

## Neun und vierzigste Titul.

Vom Diebstal / so mit Einsteigen oder  
Einbrechen begangen wird.

**I**n fall ein Dieb jemanden bey Tag oder  
Nacht / in sein Behausung oder Behaltung einbre-  
chen / einsteigen / oder mit Waffen ( in willens hier-  
mit denjenigen / der ihm in seinem bösen Beginnen  
Widerstand thun wolte / abzutreiben oder zuverlegen ) zum  
stehlen eingehen thäte / derselb soll / nach gestalt der Ubertret-  
ung / an Leib und Leben gestrafft werden / da es gleich der erste  
Diebstal wäre.

## Der fünffzigste Titul.

Vom Stehlen / so in Fehrs = Nöthen geschicht.

**W**elcher in Fehrsnöthen / da ein jeder /  
aus schuldiger Brüderlicher Liebe seinem Nächsten  
das seinige solt helfen erretten / gefährlicher böshaff-  
tiger weiß stihlt / der soll / als ein arger Dieb / ernst-  
licher mit dem Strang / oder sonsten / nach dem der begangene  
Diebstal groß oder klein / gestrafft werden.

Der

## Zin und fünffzigste Titul.

Vom Stehlen / so in Kirchen / Spitäln und  
Allmosen = Kästen begangen wird.

**W**elcher Kirchengut / in = oder aufferhalb  
der Kirchen / gefährlicher vorseglicher weiß / stihlet /  
darzu steigt / bricht / oder die Kirchen = Allmosen-  
kästen / und andere dergleichen Derter mit Werck-  
zeügen / Instrumenten / oder auff andere weiß / wie das m̄er  
seyn mag / öffnet / der solle an Leib und Leben / unnachlärtig  
gestrafft

Hh

gestrafft

gestrafft werden. Es wäre dann / daß der begangene Diebstal gering / und sonst keine gefährliche Umständ / als Einsteigen oder Einbrechen / mit zugleich einlieffen / dann alsdann hat man mit der Schärpffe innzuhalten / und sich zuvor bey den Rechtsgelehrten Rahts zu erholen.

Der  
**Zwey und fünffzigste Titul.**

Von Vieh stehlen / und hinweg treiben.

**S** Jemand Viehe / als Pferdt / Kühe / Runder / Schaaf / oder Schwein / über zwanzig Gulden werth im Feld / auff der Waid / in Pserchen / oder in beschlossenen Stätten und Flecken / auch offenen Dörffern in Ställen / oder anderstwo / vorsezlich / bey Tag oder Nacht / stilt und hinweg treibet / der soll schärpffer / weder andere gemeine Dieb / nach Beschaffenheit des Verbrechens / gestrafft werden.

Der  
**Drey und fünffzigste Titul.**

Von jungen Dieben.

**N**achdem zu mehrmalen die Jugend / auß Verführung böser Gesellschaft / oder auß Unverstand / sich mit einem oder anderm Laster besleckt / und sie deswegen nit also bald / nach der Schärpffe am Leib und Leben zustraffen / so wollen Wir / daß auch in dem Laster des Diebstals / der jungen Diebe / welche das vierzehende Jahr ihres Alters noch nicht vollkommenlich erreicht / mit der ordentlichen Lebens - und andern Leibs - Straffen verschonet werden.

s. I.

Jedoch damit sie nicht allerdings ungestrafft bleiben / und ihnen hierdurch / sich etwann mit solcher Mißthat noch ferner zubeslecken / anlaß gegeben werde / so sollen dieselben  
in

in Gegenwart Unserer Beammten / auch ihrer Eltern / oder da sie keine haben / ihrer Vormünder / oder nächster Verwandten / oder zweyer vom Gericht / durch jedes Orts Stattknecht oder Bütteln / mit Ruhten dermassen gezüchtiget werden / daß sie vor dergleichen und andern Lastern sich ins künfftig zu hüten / Ursach bekommen.

s. II.

Wann aber bey solchen jungen Dieben oder Diebinnen / die Bosheit das Alter erfüllen thäte / oder der begangene Diebstal / mit vielen gefährlichen Umständen beschwert würde / so soll alhdann ein solcher junger Dieb oder Diebinne / da sie gleich das vierzehende Jahr ihres Alters noch nicht erreicht / auch durch den Nachrichten / und also peinlich / nach gestalt des Verbrechens / gestrafft werden.

## Der Zier und fünffzigste Titul.

Vom Stehlen / so auß Armuth / oder Hungersnoth beschicht.

**W**Ann einer auß rechter Armuth / oder Hungersnoth / etwas stihlt / so hat man ihne / sonderlich da der Diebstal nicht groß / andern Dieben nicht gleich zu schätzen / und derentwegen seiner / da er sonst nicht weiter verdächtig / mit der Leib- und Lebens-Straff zu verschonen.

s. I.

So er aber ein ansehnliches / und über zehen Gulden werth gestohlen / oder gefährlicher fürseztlicher weiß eingebrochen / oder Thür / Behaltungen und Schloß geöffnet / mehr als einmal im Stehlen ergriffen worden / oder sonst mit andern beschwerlichen Umständen beladen wird / so sollen alhdann Unsere Richter bey den Rechtsgelehrten Rahts pflegen.

H 2

Der

Der  
**Fünff und fünfzigste Titul.**

Von Fischdieben.

**I**n fall einer / auß einem verschlossenen Behälter / oder besetzten Weyher Fisch stilt / So solle man denselben / nach Gelegenheit der Ubertrettung / gleich wie einen Dieb straffen. Da aber solcher Diebstal in verbannten stießenden Wassern und Bächen / wissentlich und fürseßlicher weiß begangen würde / so soll der Thäter / nach Gelegenheit und Gestalt des Fischens / der Person / und Sachen / an Gut / Ehr / auch am Leib mit dem Pranger / Verweisung des Lands / ohne oder mit Ruhten Aufshawen / unnachlässig gestrafft werden.

Der  
**Sechs und fünfzigste Titul.**

Von Straff der Holtzdieb.

**I**n einer einem andern im Wald oder anderstwo / sein eigen gehawen oder erkaufft Holz / gefährlicher weiß stilt / und bößlich / bey Tag oder bey Nacht hinweg führet oder trägt / denselben soll man / gleich wie einen andern Dieb / nach Gestalt beschehener Ubertrettung / abstraffen. §. I.

Welcher aber in frembden Wäldern / darinn er kein Ge-  
 rechtsame hat / Holz fällen / hinweg führen oder tragen / zu  
 seinem Nutzen verwenden oder verkauffen würde / dessen Ver-  
 brechen sollen Unsere Beamnte zu Unser Cansley berichten / und  
 dariübet / wie und welcher gestalt er zu straffen / Beschaidts er-  
 warten. §. II.

So auch einer gute fruchtbare / wilde oder gezweigte  
 Bäum / als Eichen / Buchen / Birn / Apffel und dergleichen  
 fruchtbare Bäum / auch Reben / wissentlich und gefährlicher  
 weiß / abhawen / stehlen / brennen / stechen / oder auff andere  
 weiß / seinem Nechsten zu Nachtheil und Schaden / verderben  
 würde / der soll dem beschädigten Theil / solchen zugesügten  
 Schaden vierfach zubezahlen schuldig seyn / und über das mit  
 Thurn

Thurn und Geltstraff / je nach Beschaffenheit des Verbrechens / angesehen werden.

§. III.

Es möchte auch der verübte Muthwill so groß / und der Schaden so wichtig seyn / würden Wir alsdann mit mehrerm Ernst zuverfahren / und ihne für das peinlich Recht stellen / des Lands verweisen / und mit Ruhten aufhawen zulassen / verurtheilt werden.

§. IV.

Im fall auch jemand's einen oder mehr würde betretten / der in Unsern oder Unserer Underthanen Wälden und Böschen Schaden thäte / es seye mit unerlaubter Abhawung oder Hinwegführung Holzes / Rechenstihlen / Raiff- oder andere Stangen und Raitlen / oder mit Rinden schelen / oder ob jemand in die Hölzer oder verbottene Wald / Vieh treiben oder gehen hätte lassen / derselb ist solches bey seinem Eyd in den Ruggerrichten anzuzeigen schuldig. In allem übrigen lassen Wir es bey dem Inhalt Unserer publicirten / und oben inserirten Forst- Ordnung bewenden.

Der

## Siben und fünffzigste Titul.

### Straff des Feld- diebstals.

**N**ach zu mehrmalen allerhand Clagen für- und einkommen / daß in Feldern / Wein- und Obgärten fast nichts mehr sicher / sonder so bald die Früchten / als Obs / Trauben / und andere Feld- und Garten- Gewächs anheben zu zeitigen / männiglich zu sonderm Schaden / wider alle Brüderliche Liebe und die Gebott Gottes / abgetragen / gestohlen / und auffer denen so wol beschlossenen / als frey ligenden offenen Gärten und Feldern entwendt werden: Als befehlen Wir ernstlich / daß jedermänniglich auff solche diebische Personen / sie seyen alt oder jung / sein fleißig Auffmercken habe / und da er jemand dergleichen an Früchten / Obs / Trauben / allerhand Feldgewächsen / wie auch sonst / von gehawenem und aufgesetztem Holz / Wellen oder Büschlen / item Immen Entwendung / Pflueg Beraubung / und allem andern / so man zumzeiten unumbgänglich im Feld lassen muß / zu entwenden ansichtig und befinden würde / dieselbige Unsern Beamten / zu gebührender Straff / also bald namhafte mache.

H 3

Und

S. I.

Und soll man diß Orts insonderheit auff die Jugend / die dergleichen Sachen gefahr / und jederweilen ohn Borwissen der Eltern sich darinn / mit Einstiegung und Durchlauffen der Güter / vergreiffen / fleißige Anstellung machen / und die Betretene erstlich mit ernst abwarnen / da sie aber auff solche Berwarnungen nichts geben / alsdann gegen denselben durch heimliche Streichung / welche von ihren Eltern / oder nach Gelegenheit ihrer begangenen und oft reiterirten Ubelthat / Alters und der Personen / vom Stattknecht oder Büttel geschehen / oder mit dem Narzenhäußlin / Springern / oder in andere weg also gegen ihnen verfahren / damit sie sich fürters dafür zuhüten wissen.

S. II.

Dieweil auch wol seyn kan / daß bisweilen dergleichen Laster und Felddiebstal / durch die Jugend / mit wissen und Gehetz der Eltern / Meister und Meisterinnen / oder zum wenigsten / durch ihre Berhängnuß / und daß sie die entwehnte und gestohlene Sachen von ihnen annehmen / und nicht darumben / wie sie billich thun solten / gebührlich züchtigen und straffen / beschehen / dardurch dann dergleichen Kinder und Gesind / solcher Mißthaten gewohnen / und fürters zu grösserm / ja letztlich sehr übel / und jederweilen dem Hencker gar an Strick gerahen. So wöllen Wir sie die Eltern / Meister und Meisterinnen / für all solchem Ubel zuseyn / und darzu kein Ursach zugeben / oder auch den Kindern und Gesind nachzusehen / hiezmit gnädig verwarne / und Unsern Beambten ernstlich befehlen haben / wo die Eltern / Meister und Meisterinnen zugleich den Kindern mitschuldig befunden würden / sie gegen denselben mit Thurn oder anderer Straff / auch Widererstattung der abgestohlenen und entwehnten Sachen / also verfahren / damit männiglich sich ab ihnen zu bespiegeln / und für dergleichen Unthaten zu hüten / ein Exempel haben möge.

Der

Der  
Acht und fünfzigste Titul.

Von der Wächter und Nachhüter / auch  
Feldschützen Diebstal.

**W**al sichs begeben / daß ein Wächter oder  
Nachhüter ( der neben seiner andern anbefohlenen  
Berichtung / auch sonderlich hierzu bestellt / daß er vor  
den Dieben hüte / und auff derselben freventlichen Begin-  
nen ein wachtsames Aug habe ) sein Pflicht in vergeß stellen / und  
über zehen Gulden werth / stehlen würde / der soll also bald zum  
ersten mal / wann er ergriffen wird / mit dem Strang zurichten /  
oder sonst / nach gestalten Umständen / peinlich zustraffen /  
verurtheilt werden.

Der  
Neun und fünfzigste Titul.

Von Diebstal der Ehehalten / als  
Knecht und Mägd.

**I**n Diebstal der Ehehalten und Gesinds/  
als Knecht und Mägd betreffend / sollen dieselben /  
nach Grösse und Wichtigkeit des Verbrechens / här-  
ter als andere gemeine Diebstal gestrafft werden / die  
weil vor denselben nicht / wie vor Fremdden / aufgehoben und  
verschlossen werden mag.

Der sechzigste Titul.

Von Straff deren / so in ihrer anbefohlenen Ampts-  
Berwaltung / von dem jenigen / das ihnen vertraut /  
abtragen und stehlen.

**W**elcher von Uns / oder von einer Unser  
Gemeind / einen verreckenten Dienst hat / und in sol-  
cher seiner anbefohlenen Amptsverwaltung seiner Pflicht  
und Bestallung vergessen / wissentlicher betrieglicher  
weiß /

weiß / zu wenig in die Einnamb setzen / oder zuviel in die Außgab schreiben / oder sonst in andere weg wie das jüner geschehen mag / das jenige Gut / so ihme getrewlich und auffrecht zuverwalten vertrawet worden / in seinen eigenen Nutzen verwenden / seiner Herrschafft und Obern / deren er mit Pflicht und And zugethan / fürschlich und diebisch abtragen und stehlen würde / es seye an Gelt / Wein / Frucht / Vieh / Holz oder anderm / wie das immer genennt werden mag / den wöllen Wir / je nach befundenen Dingen / also abstraffen lassen / daß andere sich dergleichen zu müßigen / ein ernstliches Exempel haben sollen.

## Der Lin und sechzigste Titul.

### Von Diebstal der Botten.

**N**ach dem auch die Untrew der Botten dergestalten / und so häufig einreissen will / daß man fast nicht mehr wissen kan / weme etwas über Land zutragen / verträwlich gegeben werden möge / So thun Wir / zu Abschaffung solcher einreißender Untrew / hiezmit ernstlich befehlen / und wöllen / daß wann ein geschwornener Bott über zwanzig Gulden werth / einem andern über Land zubringen / verpertschirt / und zugesiglet empfahet / er aber ein solches nicht gebürlich an gehörige Ort lifert / sondern bosshaffter unnöthiger weiß / das Sigel abbricht / die überlifferte Sachen verthut / oder sonst in seinen Nutzen verwendet / oder aber damit davon laufft / derselb / wann er zur hafft gebracht wird / solches begangenen Diebstals halben / mit dem Strang vom Leben zum Tod gerichtet werden solle.

§ I.

Wo aber die entwendte Sachen / nicht zwanzig Gulden werth / auch nicht verpertschirt und versiglet gewesen / soll er alsdann / nach Gelegenheit des bösen Fürsazes / mit oder ohn Ruhten aufhawen / des Lands verwisen / oder da die Summa dann gar zu gering / mit dem Thurn oder anderer willkührlicher Straff angesehen werden.

Der

Der  
Zwey und sechzigste Titul.

Von Straff der jenigen / so mit vertrawter oder hinderlegter Haabe / ungetrewlich handeln.

**D**A hinder eines getrewen Handen etwas hinderlegt würde / und derselb solches hinderlegte Gut / wider des Hinlegers Wissen und Willen / angreifen / verthun / in seinen Nutzen verwenden / oder sonsten / das ers empfangen / bößlich verlaugnen / und wider Recht vorenthalten thäte / der soll / da er dessen überzeuget wird / den doppletten werth darsfür / sampt allen auffgeloffenen Kosten zuerstaten schuldig seyn / und wöllen Wir ihne noch ferners / nach Gelegenheit seines Vermögens / mit Geld / wie auch mit wolverdienter Thurnstraff anzusehen / Uns vorbehalten haben.

§. 1.

Es möchten aber hiebey so beschwerliche Umständ mit einlauffen / Wir hätten Ursach gegen denselben / gleich wie gegen einem andern Dieb / mit peinlichem Proceß verfahren zu lassen.

Der  
Drey und sechzigste Titul.

So einer etwas heimlich / von den jenigen Gütern / deren er ein nechster Erb ist / entwenden thäte.

**W**elcher auß Leichtfertigkeit / etwas von den jenigen Gütern / deren er ein nechster Erb ist / heimlich nemmen thäte / oder so sich dergleichen zwischen Mann und Weib begebe / und ein Theil den anderen derhalben anklagen würde / sollen Richter und Urtheiler / mit Entdeckung aller Umstände / bey den Rechtsgelcherten Rahts pflegen / wie sie sich in solchen fällen zuverhalten.

Der

Der  
**Vierte und sechzigste Titul.**

Von denen / welche Hülff / Raht / und Bey-  
 stand zum Diebstal laisten / auch dessen mitgeniessen.

**I**n fall einer nicht selbst stehlen / sonder  
 allein einem andern zum Diebstal Anzeig und Für-  
 schlag thäte / oder demselben mit Latern und andern  
 Instrumenten / darzu zusteigen oder einzubrechen be-  
 hülfflich wäre / oder aber bis seine diebische Gesellschaft / die  
 böshafftige Unthat vollbracht / die Wacht hielte / und nach-  
 gehends an dem gestolnen Gut auch ein Theil empfienge / der  
 soll andern Dieben gleich geachtet / und nach Gestalt der Über-  
 tretung / an Leib und Leben gestrafft werden.

§. 1.

Also auch / welcher einen oder mehr Dieb / wissentlich be-  
 herberget / vor und nach dem Diebstal Unterschlaiff gibt / auch  
 fürters am Diebstal Theil einnimmt / und mit participirt, oder  
 denselben verzehren und verschwenden hilfft / den soll man gleich  
 wie den Dieb selbst unnachlässig straffen.

Der  
**Fünff und sechzigste Titul.**

So einer wissentlich gestohlen Gut kauft.

**W**enn einer wissentlich gestohlen Gut  
 kauft / so soll er nit allein ohn etnige Widerstattung  
 des Kauffschillings / den erkaufften Diebstal dem je-  
 nigen / so er zuständig / wider geben / sondern auch /  
 weil er sich deß begangenen Diebstals hierdurch theilhaftig ge-  
 macht / deswegen seiner Ehren entsetzt / oder sonsten nach ge-  
 stalten dingen / ernstlich gestrafft werden.

§. 1.

Es möchte auch der erkauffte Diebstal so groß seyn / o-  
 der in Erkauffung dessen sich so oft vergriffen haben / hätten  
 Wir alhdann gegen ihme mit mehrerem Ernst / als mit Ber-  
 weisung deß Lands / oder sonsten zu verfahren.

Der

Der  
Sechs und sechzigste Titul.

Von Straff der Brenner.

**D** Al jemand fürsetzlicher gefährlicher weisz/  
mit böshafftiger Einlegung Fews / einigen Scha-  
den thäte / der soll / wie von alters herkommen /  
gleicher gestalt mit Fewr gestrafft / und also vom  
Leben zum Todt gerichtet werden.

s. I.

Im fall aber einer umb Gelt und anderer Ursachen wil-  
len / Fewr einzulegen sich bestellen liesse / und darauff fürsetz-  
lich Fewer eingelegt hätte / ob schon solch eingelegt Fewr nicht  
angangen / sonder dem vorkommen worden wäre / der soll ( sin-  
temal er an seinem böshafftigen Willen nichts erwinden lassen )  
gleichwol nicht mit dem Fewr / sondern mit dem Schwerdt vom  
Leben zum Todt gerichtet werden.

s. II.

Wann aber durch eines Fahrlässigkeit / wie dann zu  
mehrmalen zu geschehen pflegt / ein Fewer ohne böshafftigen  
Fürsatz auskommt / und Schaden thut / so mag derjenige /  
durch dessen Hinlässigkeit solches geschehen / nicht peinlich / son-  
dern allein Burgerlich / zu Abtrag des Schadens / beklagt wer-  
den / und behalten Wir Uns / von Obrigkeit wegen / gebüh-  
rende Abstraffung bevor.

Der  
Siben und sechzigste Titul.

Von Straff deren / so Kohlen / Hanffstengel /  
oder ander außgestockt Holzwerck ohn angezeigt /  
verbrennen.

**S** D hinfürter einer etwas / es seyen Koh-  
len / Hanffstengel / Außstockung Holzes / Pfrüm-  
men / Heyden / oder andere dergleichen Feldarbeit /  
anzünden und brennen will / soll derselbige schuldig  
und

und verbunden seyn / solches zuvor Unsern Beamnten / oder Schultheissen und Bögten / zeitlich anzuzeigen / darauff diese Anstellung beschehen solle / daß die Benachbarte dessen avisirt, und dardurch kein Aufschuß verursacht: Welcher aber dawider handelt / der soll gefänglich eingezogen / Wir dessen verständiget / und Unsers fernern Beschaids darüber erwartet werden.

Der  
Acht und sechzigste Titul.

Straff der jenigen / so Wasser und Waid vergifften.

**W**elcher fürsetzlich / und bosshafftiglich / Wasser und Waid vergifftet / und solcher begangenen Mißthat geständig / oder überzogen wird / der soll nach gepflogenen Racht / bey den Rechtsverständigen / an Leib und Leben gestrafft werden.

Der  
Neun und sechzigste Titul.

Vom durchstechen der Dämmen oder Deich.

**S**ei einer / auß fürsetzlichem Muthwillen / Deich oder Dämm / welche zu Verwahrung der Wiesen / Aecker / und anderer Feldung verfertigt worden / durchstechen / und also hiemit verursachen thäte / daß das einreißende Wasser / die Früchte oder anders auff dem Feld verderbte / so soll ein solcher Mißhändler / nach Gestalt und Gelegenheit / am Leib oder Gut gestrafft werden.

§. 1.

So es aber ein Landdeich wäre / und durch solches beschehne muthwillige Durchstechen / ein oder mehr Gemeinde in Schaden käme / so soll ein solcher freventlicher Ubertretter / auch am Leben gestrafft / jedoch zuvor / bey den Rechtsgelehrten / Raths gepflogen werden.

Der

# Der Siebenzigste Titul.

## Von Schmachschriften / schmäblichen Gemälden und Pasquillen.

**D**eweil ein jeder ehrliebender Mensch / viel lieber an seinem Leib und Gut / als an seinen Ehren und wolhergebrachtem Namen Schaden leidet / so ist auch nicht unbillich / daß diejenige / welche jemanden seinen ehrlichen Namen zu rauben oder zu beslecken / sich bößlich understehen / mit gebührender Straff angesehen werden.

s. I.

Demnach sehen / ordnen und wollen Wir / wo jemand / wer der auch wäre / seine Obrigkeit / oder einigen Stand des H. Röm. Reichs / mit schmäblichen Worten / Schriften / Pasquillen / Gemälden / Gedichten / oder anderm / es seye gleich geschriben / gemahlet / geschnißt / oder auff andere weiß verfertigt / lästerlich und schmäblich antasten / oder desselben Underthanen zu Ungehorsam oder Verachtung ihrer Obrigkeit / dadurch auß vorsezlichem bößhaftigem Gemüht / anreizen und bewegen thäte / der soll / vermög des Reichs Constitutionen und Satzungen / insonderheit aber / nach Aufweiß / deren in anno 1577. auffgerichteter Policenz Ordnung / Tit. 35. andern zum abschewstchen Exempel / mit sonderm Ernst / je nach gestalt der Ubertretung / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden.

s. II.

Würde aber ein solcher Injuriant, der / wie oben angezeigt / seine Obrigkeit oder einen Stand des Reichs / schmäblich angetastet / begnadet und des Lebens gefristet / so solle er doch ehrlos und verleumbdet seyn / auch nicht macht haben / ein Testament auffzurichten / oder in Sachen sich für ein Zeugen gebrauchen zulassen. Welcher Straff auch underworffen seyn sollen diejenige / so solche Schmachschriften umtragen / seyl haben / und verkauffen / auch die / so darzu rathen und helffen.

Ji

Da

s. III.

Da aber solche Schmähungen keine Obrigkeit / sondern allein Privat-Personen betreffen thäte / und das jenige / was der Diffamant also von dem andern bößlich außgeben / nicht wahr gemacht werden köndte / soll er dem unbillich Injurirten einen öffentlichen Widerruff thun / und darneben / umb seiner Verbrechen willen / an Leib und Gut willkührlich gestrafft werden.

s. IV.

Nachdem aber bis anhero / und fast allenthalben gebräuchlich gewesen / so ein Handwercks-Mann von einem andern gescholten worden / daß alsdann Meister und Gesellen von demselben Gescholtenen auffgestanden / und ihne / ob gleichwol noch nichts unehrlichs gegen ihme gebührlich außgeführt / geflohen / und für unehrlich geachtet / und aber dieses ein böser und schädlicher Gebrauch / den Wir in Unsern Fürstenthümen und Landen länger nicht zu gedulden wissen / So wöllen Wir solchen hiemit abgethan / und hergegen verordnet haben / daß hinfüro keiner / der also gescholten wird / seiner Ehren oder Handwercks entsetzt / deswegen gemitten / verhindert oder gescheucht werde / bis die beschene Bezüchtigung / ehest möglich / Ammtlich außgetragen und erörtert werde.

s. V.

Welcher aber wider diese Unsere Verordnung handeln wird / gegen deme behalten Wir Uns / er sey Meister oder Gesell / frembd oder heimisch / gebührende Abstraffung / gestalten Umständen nach / bevor.

Der

## Lin und siebenzigste Titul.

Straff der jenigen / so den Gefangenen außhelffen / oder dieselben mit Gewalt / der Obrigkeit / oder deroselben Dienern / abtringen.

**W**ann sichs begeben / daß ein Thurnhüter einen Gefangenen / den er umb Leib und Leben gefangen zuseyn / wol weiß / böser vorseßlicher weiß / auß der Verhaffung liesse / soll ihme die jenige Straff / welche der Verhaffte verwürckt gehabt / angethan werden.

Gleicher

s. I.

Gleicher gestalt/ da ein Ubelthäter / welcher schon allbereit zum Tod verurtheilt worden/ durch jemand den bestellten Dienern abgetrungen/ und darvon gebracht würde/ so soll ein solcher gewalthätiaer Abnöthiger/ mit eben der Straff/ welche der verurtheilte Malefican aufzustehen gehabt/ unnachlässig gestrafft werden.

s. II.

Käme aber der Gefangene durch der Hüter Unfleiß auß der Gefängnuß/ sollen Uns Unsere Beambte dessen/ mit allen notwendigen Umständen berichten/ da Wir dan gegen dem Schuldhaften/ je nach Befindung der Sachen/ mit ernstlicher Abstraffung zu verfahren gedencken.

Der

## Zwey und siebenzigste Titul.

Ob und was massen Unsere Malefiz-Richter/ auch die unterstandene/ aber nicht vollbrachte Mißhandlungen straffen sollen.

**U**nsere Richter/ welche über Malefiz-Sachen zu urtheilen haben/ sollen jederzeit achtung geben/ ob die begangene Miß- und Ubelthat/ aus Vorsatz und gefährlicher Bosheit beschehen oder nicht/ dan ob schon die begangene Mißhandlung glaubhafte genug gemacht/ so hat man doch nicht alsobald gegen demselben mit der Schärpffe zu verfahren/ es seye dann zugleich ein böshaffter Vorsatz und Dolus mit untergeloffen.

s. I.

Also auch/ da gleich solcher Dolus und fürsetzlicher Muthwillerwisen würde/ und aber die Mißethat nicht vollbracht worden/ so hat man gleicher gestalt mit der ordentlichen Lebensstraff innzuhalten/ und eine willkührliche und extraordinari-Straff zu erkennen/ es wäre dann die That an ihr selbst so groß/ schreck- und ärgerlich / oder der Beklagte wäre in der That/ so weit fortgeschritten/ daß er nichts/ so zu endlicher Vollbringung solcher Mißhandlung dienlich seyn mögen/ unterlassen hätte/ dann alsdann mag/ nach gepflogenem Rath bey den Rechtsverständigen/ auch die ordentliche Lebensstraff erkannt werden.

Ii 2

Der

## Der LXXIII Titul.

Ob ein Ubelthäter / so zu der Richtstatt außge-  
führt wird / von einer Weibsperson vom Strick abgeschnit-  
ten / und von der zuerkandten Straff erledigt  
werden möge.

**E**s pflegt bey dem gemeinen Mann diser  
falsche Bahn viel im Schwang zugehen / daß wann  
ein Ubelthäter seiner begangenen Mißhandlung halben  
zum Tode / durch richterliche Erkandnuß verurtheilt /  
dem Nachrichter an die Hand geliefert worden / und jetzt gebun-  
den zur gewöhnlichen Richtstatt außgeführt werde / so seye zu-  
gelassen / daß ein Weibsbild ( welche ihn zur Ehe begehre ) sol-  
chen dem Nachrichter unversehens vom Strick abschneide / und  
also von der zuerkandten Lebensstraff erledige.

s. I.

Dieweil aber solcher Bahn falsch / und da er solte practi-  
cirt, der heylsamen Justiz ihr Lauff nicht wenig würde gesperret  
werden / So wollen Wir hiemit ernstlich gebotten haben / daß  
solches / gleich wie bis anhero / also auch ins künfftig / in Un-  
sern Fürstenthumb- und Landen nicht gestattet / sondern da ein  
Weibsperson / sich entweder umb Gelt / oder anderer Ursachen  
willen / eines solchen underwinden thäte / dieselbe gefänglich ein-  
gezogen / und gegen dem Ubelthäter / die Execution der außge-  
sprochenen Urthel / einen weg wie den andern / gebührlich vor-  
genommen und vollzogen werde.

## Der LXXIV. Titul.

Wessen man sich zuverhalten / wann in der Exe-  
cution / so mit dem Strang / Ketten / oder Schwerdt geschicht /  
der Strick oder Ketten bricht / und der Ubelthäter noch lebendig vom  
Hochgericht herunder fällt / oder der Streich also beschaffen /  
daß der Ubelthäter wider geheilt werden köndte.

**D**a sichs begeben / daß in der Execution /  
so mit dem Strang / Ketten oder Schwerdt geschicht /  
der Strick oder die Ketten breche / und der Ubelthäter  
vom Hochgericht lebendig abfiel / oder der Streich  
also beschaffen / daß der Ubelthäter widerumb geheilet werden  
köndte

könndte / so soll alsbald solcher / durch den Nachrichter / wider-  
umb zur hand genommen / endlich vom Leben zum Tod / laut  
ergangener Urtheil / gerichtet werden.

Der

## Fünff und siebenzigste Titul.

Ob zugelassen / daß / wann der Nachrichter in der  
Execution verfehlt / und sein Ambt nicht der gebühr verrichtet /  
das umstehende Volck / auff ihne mit Steinenwerffe /  
oder sonst eigenes gefallens etwas gewalthätiges  
gegen ihne fürnemme.

**D**A der Nachrichter in seinem Ambt und  
Execution fehlen / und mit dem Schwerdt oder  
Strang / übel oder ungerad richten thäte / so ist  
darumb dem umstehenden Volck nicht zugelassen /  
ihne oder sein Gesind mit Steinen zu werffen / oder sonst thät-  
liche Hand an ihne zu legen / sintemal keinem Underthanen / noch  
andern Privat-Personen zustehet / das jenige selbst zu rächen /  
was einer Obrigkeit zu straffen gebührt / sonder Wir wollen et-  
nen solchen ungeschickten Nachrichter / nach gestalt und gelegen-  
heit der Sachen / mit gebührender Straff ansehen zulassen / un-  
vergessen seyn.

§. I.

Gebieten demnach Unsern Underthanen und jedermännig-  
lich / so bey Verfehlung des Scharpfrichters seyn werden /  
daß sie sich aller Thätigkeit gänzlich enthalten / so lieb ihnen  
ist Unser Ungnad und schwere Straff zu ver meyden.

§. II.

Was sonsten andere Fäll und Straffen / so in diser Unser  
Malefiz-Ordnung insonderheit nicht gesetzt und begriffen / be-  
langt / sollen dieselbe / nach Aufweisung der gemeinen beschrif-  
tenen Keyserlichen Rechten / wie auch / nach des Heyl. Reichs  
Constitution und Satzungen / decidirt und gestrafft werden.

§. III.

Jedoch wollen Wir / daß die im Rechten geordnete Præ-  
scription und Verjährung der begangenen Mißhandlungen /  
keinem Verbrechenden und Mißhändler hinfüro zu gutem kom-  
men /

men / sonder in Unsern Fürstenthumb- und Landen hiemit aller-  
dings auffgehoben seyn solle.

§. IV.

Endlichen sollen Unsere Beambte jedes Orts / in allen Fäl-  
len zu Unser Cansley unverlängt berichten / was einem jeden  
Ubelthäter zur Straff erkandt / auch wie die Urthel exequirt  
worden.

## Der LXXVI. Titul.

Wie es mit den Malefiz-Kosten zubalten / und  
wer selbigen zuentrichten und zubezahlen  
schuldig seyn solle.

**W**Als die Unkosten / so bey den Malefiz-  
Gerichten / wie auch sonst ins gemein der Malefi-  
canten oder Ubelthäter halber auffgehen / betrifft / ist  
hiemit Unser gnädige Meinung und Befelch / daß hin-  
füro aller solcher Kosten / außershalb dessen / was auff den Nach-  
richter im Außführen / und dann die Execution gehet / von des  
Ubelthäters Haab und Gut / wosern etwas vorhanden / abge-  
richtet und bezahle werden / gestalt dann auch in der peinlichen  
Klag auff dergleichen Unkosten jederzeit zuklagen / und der Ma-  
lefiz-Richter dieselbe dem / wider welchen die Urthel ergeheth /  
zu refundiern und zuerstattten / auffzulegen.

§. I.

Imfall aber der Ubelthäter / wider den die Urthel erstge-  
melter massen gefallen / nichts in Vermögen hätte / solle es bey  
denen Herkommen verbleiben.

Ende des Siebenden und letzten Theils.



Register